

## 102. Sitzung 31. August 1999, 10.00 Uhr

Vorsitzender: Reinhard Gloor, Birr

Protokollführer: Marc Pfirter, Staatsschreiber

Tonaufnahme/Redaktion: Norbert Schüler

Präsenz: Anwesend 183 Mitglieder

Abwesend mit Entschuldigung 16 Mitglieder, ohne Entschuldigung 1 Mitglied

Entschuldigt abwesend: Bryner Peter, Möriken; Erne Leo, Döttingen; Gersbach Hans-Ulrich, Baden-Rütihof; Haber Johanna, Menziken; Häusermann Matthias, Seengen; Hug Rudolf, Oberrohrdorf; Hümbeli Urs, Hägglingen; Kuhn-Wittig Eva, Full; Leitch Thomas, Hermetschwil-Staffeln; Magon Rosi, Windisch; Meyer-Sandmeier Robert, Dintikon; Ming Otto, Beinwil am See; Roth Regine, Möhlin; Schweizer Andreas, Untersiggenthal; Steinmann Eugen, Baden; Werthmüller Ernst, Holziken

Unentschuldigt abwesend: Frunz Eugen, Nussbaumen

*Vorsitzender:* Ich begrüße Sie herzlich zur 102. Ratssitzung der laufenden Legislaturperiode.

### 1367 Mitteilungen

Regierungsrätliche Vernehmlassungen an Bundesbehörden:

1. Vom 11. August 1999 an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement zur Vereinbarung 2000 für den Vollzug des AVIG.
2. Vom 18. August 1999 an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zur Verordnung über ein befristetes Arbeitsverbot für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene.
3. Vom 18. August 1999 an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zum Entwurf der Verordnung über das automatisierte Strafregister des Bundes.
4. Vom 18. August 1999 an das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation zur Revision der Natur- und Heimatschutzverordnung NHV.
5. Vom 18. August 1999 an das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation zum Inventar und zur Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (AlgV) IANB.
6. Vom 18. August 1999 an das Schweizerische Bundesgericht zur staatsrechtlichen Beschwerde von René Müller gegen den Regierungsrat des Kantons Aargau und Kanton Aargau betreffend Art. 85 lit. A OG (aargauische Volksabstimmung vom 13. Juni 1999 über "Gesetz über Massnahmen des Finanzpakets 1998 vom 9. März 1999"; obligatorisches Referendumsrecht).
7. Vom 18. August 1999 an das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement zur Verordnung über die berufsmässige transnationale Ehe- und Partnerschaftsvermittlung.

Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Beschlüsse des Grossen Rates: Entscheid: Gemäss Urteil vom 29. Juni 1999 hat das Verwaltungsgericht im Beschwerdeverfahren der

Nordostschweizerischen Kraftwerke NOK AG, Baden, gegen den Beschluss des Grossen Rates vom 11. Juni 1996 betreffend Nutzungsplanung der Gemeinde Baden, entschieden, die Beschwerde abzuweisen.

Wie bereits angekündigt, dürfen wir heute letztmals die Dienste von Herrn Max Künzli als Bediener der Mikrofonanlage in Anspruch nehmen. Es liegt mir - und Ihnen sicher auch - daran, Herrn Künzli für sein stets freundliches und tadelloses Verhalten herzlich zu danken. (*Beifall*)

Herr Künzli war seit 1989 ununterbrochen unser Begleiter während der Ratssitzungen. Nebenbei hat er die Anlage auch während einer Vielzahl von Anlässen, die in dieser Zeit im Grossratssaal durchgeführt wurden, bedient. Er wird in Zukunft auch am Dienstag die Möglichkeit haben, seinem Hobby, dem Reisen, zu frönen. Herr Künzli; wir wünschen Ihnen dazu viel Vergnügen, Gesundheit, Wohlergehen und Lebensfreude für Ihre Zukunft.

Als bescheidenes äusseres Zeichen unserer Anerkennung darf ich Herrn Künzli einen Tropfen Rebensaft und einige Reise Gutscheine der Bahn überreichen. Ich hoffe, dass wir Ihnen damit eine kleine Freude bereiten können! (*Beifall*)

Ich bitte Sie im Weiteren, Kenntnis davon zu nehmen, dass für die Bild- und Fernsehaufnahmen im Grossratssaal Richtlinien bestehen. Für die Erteilung einer Erlaubnis gemäss diesen Richtlinien ist der Präsident zuständig. Ich habe dem TELE-M-1 eine generelle Bewilligung für Bildaufnahmen im Saal erteilt; diese Bewilligung gilt ohne Ausnahmen, also auch bei Abstimmungen. Die Richtlinien legen fest, wie miteinander umgegangen wird. Ich bin überzeugt, dass diese Spielregeln eingehalten werden. Heute ist vorgesehen, dass TELE-M-1 über die Sachgeschäfte des AEW berichten wird.

Ich orientiere weiter alle Ratskolleginnen, also alle Frauen, dass heute im Anschluss an die Morgensitzung im Restaurant Schützen in Aarau ein Arbeitessen zum Sozialhilfe- und Präventivgesetz stattfindet.

Ich orientiere Sie weiter über ein ausserordentliches Ereignis: Es wurden keine neuen Vorstösse eingereicht.

### 1368 Adrian Junker, Fürsprecher; Rücktritt als Untersuchungsrichter

*Vorsitzender:* Mit Schreiben vom 30. August 1999 gibt Herr Junker seinen Rücktritt als Untersuchungsrichter des Kantons Aargau per 30. November 1999 bekannt. Gemäss Organisationsgesetz zur Strafprozessordnung ist der Regierungsrat für die Vorbereitung der Ersatzwahl zuständig.

### 1369 Neueingänge

1. Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG). Vorlage des Regierungsrates vom 30. Juni 1999. - Geht an die nichtständige Kommission Nr. 19.

2. Zurzach: Kantonaler Nutzungsplan; K131, Nordumfahrung Zurzach. Vorlage des Regierungsrates vom 4. August 1999. - Geht an die Verkehrskommission.

3. Kantonaler Richtplan; Anpassung des Richtplans; Festsetzung des Standortes Bifang Ost für Fachmärkte in Rothrist (Richtplan, Kapitel S 4.3, Beschluss 2.1, Nr. 3). Vorlage des Regierungsrates vom 11. August 1999. - Geht an die Bau- und Planungskommission.

4. Kantonaler Richtplan; Anpassung des Richtplans; Festsetzung Ausbauvorhaben Kraftwerk Albbruck-Dogern (Kapitel E 2.1, Beschlüsse 2.1 und 3.1, Vorhaben Nr. 10). Vorlage des Regierungsrates vom 11. August 1999. - Geht an die Bau- und Planungskommission.

5. Gemeinde Neuenhof; Bauzonenplan, Kulturlandplan - Teiländerung, Bau- und Nutzungsordnung. Vorlage des Regierungsrates vom 11. August 1999. - Geht an die Bau- und Planungskommission.

6. Revision Spitalkonzeption 2005, Ersatz Kapitel 9; Leistungsauftrag für die Akutspitäler. Vorlage des Regierungsrates vom 18. August 1999. - Geht an die Gesundheitskommission.

7. Dekret über die Beteiligung von Kanton und Gemeinden an den Kosten des Öffentlichen Verkehrs (ÖVD) vom 11. März 1997; Überprüfung der Kriterien für die Kostenverteilung; Berichterstattung. Vorlage des Regierungsrates vom 25. August 1999. - Geht an die Verkehrskommission.

### 1370 Interpellation Christian Stebler, Hirschthal, vom 24. März 1998 betreffend Anlagepolitik der Aargauischen Beamtenpensionskasse, im Zusammenhang mit einer angemessenen Berücksichtigung der Aargauischen Regionalbanken, zur Sicherung einer ausreichenden Refinanzierung der an Gewerbe und Industrie ausgegebenen Kredite; Beantwortung; Erledigung

(vgl. Art. 523 hievov)

Antwort des Regierungsrates vom 23. Juni 1999:

Zu Frage 1: Die Aargauische Beamtenpensionskasse (BPK) hat gemäss § 1 der Statuten vom 25. Oktober 1958 (vom

Grossen Rat letztmals am 20. Dezember 1994 genehmigt) die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Im Rahmen der Vorschriften des Bundesrechts und der organisatorischen Bestimmungen ist sie somit in ihren Entscheidungen autonom und gehalten, ihre Anlagepolitik selber zu definieren. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen hat sich die Anlagepolitik in erster Linie nach den Anforderungen an die Sicherheit, einen ausreichenden Ertrag, eine angemessene Risikoverteilung und eine genügende Liquidität zu richten. Die Kasse ist im Interesse der Versicherten wie der angeschlossenen Arbeitgeber verpflichtet, das Vermögen der Vorsorgeeinrichtung kostengünstig und ertragreich zu verwalten. Die Anlagetätigkeit der BPK hat sich demzufolge unter Wettbewerbsbedingungen am Markt auszurichten. Die Kasse prüft daher alle Angebote von Banken auf kompetitiver Basis. Eine Konkurrenzierung der Regionalbanken bei den Hypothekendarlehen erfolgt nicht, da die Kasse auf Geschäftsliegenschaften keine Hypotheken gewährt.

Die Kreditkosten werden grundsätzlich durch die Kosten des günstigsten Anbieters bestimmt. Es wird geschätzt, dass der grösste Teil der Unternehmenskredite in der Schweiz im Umfange von rund 180 Milliarden Franken an die Klein- und Mittelunternehmen (KMU) geht. Kredite an die KMU werden oft über Hypotheken finanziert, wobei im Mittel die Kreditlimiten zur Hälfte ausgeschöpft werden. Die Grossbanken finanzieren einen höheren Teil aller KMU-Kredite als ihrem Marktanteil eigentlich entspricht. Ob ein Zusammenhang zwischen der Kreditfähigkeit der Regionalbanken zu Gunsten der KMU und Erträgen aus der Vermögensverwaltung für die institutionellen Kunden besteht, ist aus bankfinanztechnischen Gründen zumindest zu bezweifeln.

Der Regierungsrat teilt die vom Interpellanten vertretene und auch von der BPK selber getragene Auffassung, dass die Geschäftstätigkeit unter Berücksichtigung des Wettbewerbs zu erfolgen hat. Die Anlagetätigkeit der Kasse wird zum überwiegenden Teil mit Banken abgewickelt, die im Kanton gut verankert sind. Ein erheblicher Teil der Vermögensverwaltung der BPK ist einer aargauischen Bank übertragen. 70 % der Wertschriften liegen bei Banken im Kanton Aargau. Möglich wäre auch die Ausscheidung eines Vermögensteils für Direktanlagen in Kassenobligationen oder ähnliche Anlageformen. Im weiteren könnte ein Teil der Mittel für die Liquiditätshaltung bei Regionalbanken unter Aushandlung von Vorzugskonditionen platziert werden. Eine Übertragung von Vermögensverwaltungsmandaten (sogenannte Asset-Managements) wäre wohl denkbar, würde aber nicht zum gewünschten Zufluss von neuem Passivgeld führen. Soweit die Regionalbanken den marktüblichen Service unter Wettbewerbsbedingungen gewährleisten, steht damit einer Berücksichtigung durch die BPK nichts im Wege.

Zu Frage 2: Der politischen Einflussnahme des Kantons auf die Anlageentscheide der BPK als öffentlich-rechtliche Körperschaft sind durch das Bundesrecht über die berufliche Vorsorge Grenzen gesetzt. Gemäss § 39 Abs. 1 der Statuten der BPK besteht der Vorstand aus 20 Mitgliedern, wovon 10 von der Delegiertenversammlung, 5 vom Regierungsrat und 5 vom Grossen Rat gewählt werden. Die Vertreterinnen und Vertreter des Grossen Rates sowie des Regierungsrates haben innerhalb des paritätisch zusammengesetzten Vorstandes damit die Möglichkeit, bei der Vermögensanlage

und Verwaltung der Gelder der BPK auf die Berücksichtigung der im Kanton domizilierten Regionalbanken hinzuwirken. Im Anlageausschuss, welcher die Anlagestrategie definiert, steht eine weitere Mitwirkung offen. Voraussetzung einer Zusammenarbeit mit solchen Banken ist indessen, dass die Bedürfnisse der Kasse nach den erforderlichen Dienstleistungen in inhaltlicher und zeitlicher Hinsicht erfüllt werden und die Konditionen bei Gebühren und Spesen den Wettbewerbsbedingungen entsprechen.

Mit der Genehmigung der Jahresrechnungen und des Berichtes der Kasse erhält der Grosse Rat zudem die Gelegenheit, sich über die Kapitalanlagen und deren Aufteilung umfassend orientieren zu lassen.

*Vorsitzender:* Mit Datum vom 17. August 1999 hat sich der Interpellant gemäss § 84 Abs. 2 GO schriftlich von der Antwort des Regierungsrates befriedigt erklärt. Das Geschäft ist somit erledigt.

**1371 Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG); Änderung der §§ 34, 35, 79, 88, 166, 167 und 169 (Erschliessungsfinanzierung); zweite Beratung; Fortsetzung der Detailberatung und Schlussabstimmung**

(vgl. Art. 1366 hievore)

*Detailberatung (Fortsetzung)*

§ 34 Abs. 5

*Vorsitzender:* Ich erinnere Sie daran, dass wir an der letzten Sitzung die Beratungen zu § 34 Abs. 5 mit einem Streichungsantrag von Dr. Ernst Kistler abgebrochen haben. Dazu liegen noch Wortmeldungen vor.

*Rudolf Kalt, Spreitenbach:* Wir müssen aufpassen, dass wir das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Worum geht es bei Ziffer 34 Abs. 5? Die Gemeinden sind nach Baugesetz verpflichtet, Baugebiete zu erschliessen. Sie suchen diese Aufgabe nicht, sondern sie müssen es tun. Die Nutzniesser sind die Landbesitzer, deren Land nun überbaubar wird. Die Kosten für die Erschliessung muss jemand übernehmen. Die Grundeigentümer werden nach Massgabe dieses erwachsenen Sondervorteils belastet. Dieser Grundsatz ist anerkannt und wurde in der bisherigen Gesetzesberatung auch nicht grundsätzlich bestritten. Was wir hier also tun bzw. tun wollen, ist das Verursacherprinzip anwenden, das sonst so hochgelobt wird. Wo liegt nun das Problem? Da nicht immer alle Eigentümer willens oder wirtschaftlich in der Lage sind, ihre Beiträge zu bezahlen, sollen diese mit einem Pfandrecht gesichert werden. Das heisst, das begünstigte Eigentum soll prioritär mit den Erschliessungskosten belastet werden. Tun wir dies nicht, besteht die Gefahr, dass die nichteinbringlichen Kosten durch den Steuerzahler bezahlt werden müssen. Ich glaube, genau das wollen wir nicht: Einzelne Eigentümer profitieren von der Erschliessung, ohne dass sie etwas daran zahlen. Das kann und darf doch nicht die Absicht dieses Rates sein!

Problematisch ist nun tatsächlich der Vorschlag, dieses Recht im Grundbuch weder einzutragen noch anzumerken. Hier besteht, wenn wir dies aus Sicht des Kunden bzw. des

potenziellen Landkäufers betrachten, das Risiko, dass eine mögliche Belastung übersehen wird. Wenn wir dieser Gefahr begegnen wollen, müssen wir etwas tun. Herr Lanz hat dies richtig erkannt und der Regierung in der ersten Lesung einen entsprechenden Prüfungsauftrag erteilt. Die Antwort des Regierungsrates ist ausführlich, aber nicht sehr befriedigend ausgefallen. In der Botschaft auf Seite 5 schreibt die Regierung (Zitat): Im Grunde genommen geht es darum, Käuferinnen und Käufer auf mögliche offene Erschliessungskosten aufmerksam zu machen. Das könnte an sich ebensogut mit einer Anmerkung erreicht werden, welche darauf hinweist, dass das betreffende Grundstück in einem Erschliessungsgebiet liegt. Die Anmerkung hätte zweckmässigerweise mit der Aufnahme der Bauarbeiten für die Erschliessung für alle Parzellen zu erfolgen. Das Institut der Anmerkungen ist aus anderen Erfahrungen bekannt. Die anschliessend angebrachten Einwände der Regierung gegen ein solches Vorgehen sind meines Erachtens schwach und wenig stichhaltig. Fazit: Wir haben ein bewährtes Instrument, um die nötige Transparenz für potenzielle Kunden zu erreichen. Ich bitte Sie dringend, den Streichungsantrag für das gesetzliche Pfandrecht abzulehnen und, wenn Sie dies für notwendig erachten, textliche Korrekturen vorzunehmen, die die Anmerkung ermöglichen.

*Hans Ulrich Fehlmann, Oberbözingen:* Ich bin mit meinem Vorredner dahingehend einig, dass wir § 34 Abs. 4 so stehen lassen sollten, wie er nun steht. Ich habe aber eine Frage an den Herrn Baudirektor: Wäre es möglich, noch einmal zu prüfen, ob das Wörtchen "kann" für die Gemeinden noch reingenommen werden könnte. Dies deshalb, weil für die einen eine Tür offengelassen würde, dass sie es nicht machen müssten, aber: ich hätte um ein Haar in der Gemeinde so einen Fall erlebt, wo es um 1,2 Millionen Franken ging, einiges mehr, als unser Steuereingang gewesen wäre. Geld also, das unser Steuerzahler hätte berappen müssen, weil ein - ich sage das hier deutsch und deutlich - ein "Glüggli" entsprechend funktioniert hat. Darum: Seien Sie vorsichtig, das ist eine gefährliche Sache, wenn wir hier alles streichen!

*Vorsitzender:* Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr aus dem Plenum vor.

*Daniel Knecht, Windisch,* Präsident der nichtständigen Kommission Nr.16: Der Antrag Richner auf Streichung von "Änderung" und "Erneuerung" wurde hier mit 14 Nein bei einer Enthaltung abgelehnt.

Intensiv wurde nochmals über die Problematik des gesetzlichen Grundpfandrechts und insbesondere über eine Eintragungspflicht diskutiert. Während das gesetzliche Grundpfandrecht nicht bestritten war, wurde intensiv verhandelt, ob es zum Schutz des gutgläubigen Käufers im Grundbuch eingetragen werden muss oder nicht. Man kann hier in guten Treuen verschiedener Ansicht sein. Das Problem der geschuldeten Erschliessungsbeiträge hat ähnliche Dimensionen für den ungeübten Käufer wie das von allfälligen vorhandenen Baulinien, die auch nicht eingetragen sind. Dabei wurde insbesondere auf die Aufklärungspflicht der Notare hingewiesen. Für die Kommission galt es, zwischen zwei Übeln - einem grossen administrativen Aufwand durch die Eintragungen der Grundpfandrechte - oder allfälligen unliebsamen Überraschungen bei unvorsichtigen Käufern zu wählen. Das gesetzliche Grundpfandrecht wurde ohne Eintragungspflicht mit 14 Ja gegen eine Stimme angenommen.

*Landammann Dr. Thomas Pfisterer:* Es stellen sich zwei Fragen: 1. Wie ist das Grundpfandrecht allenfalls im Grundbuch zu behandeln? 2. Wollen Sie das Grundpfandrecht überhaupt und wenn ja, generell im Kanton oder - nach der Frage von Herrn Fehlmann - allenfalls mit Delegation gemeindeweise?

Zu Frage 1: Ich kann Ihnen hier nichts Neues sagen und Ihre Zeit nicht unnötig in Anspruch nehmen. Die Eintragungspflicht ist, wie in der Botschaft ausgeführt, systemwidrig und nicht vernünftig. Die Anmerkung genauso; die Anmerkung ist ein Institut, das für andere Dinge geschaffen wurde. Das ist nicht der vernünftige Weg.

Zur Anregung von Herrn Fehlmann: Wir haben uns mit diesem Problem auseinandergesetzt. Wir sind uns einig, dass - wenn Sie ein Grundpfandrecht einführen wollen, Sie das im kantonalen Recht sagen müssen. Die Frage ist, ob man den Gemeinden eine Ermächtigung im kantonalen Gesetz einräumen soll, wonach sie in ihren Reglementen das Grundpfandrecht vorsehen können. Ich meine erstens, dass das nur als zwingende Lösung denkbar ist und nicht je nach Kunde einmal so und einmal anders; d.h., dass in der ganzen Gemeinde das gleiche Regime gelten müsste. In der Rechtsprechung und in der Literatur ist es umstritten, ob eine derartige Delegation zulässig sei oder nicht. Ich muss Ihnen das leider sagen. Es gibt unter den Fachleuten Persönlichkeiten, die sagen, eine solche Delegation sei nicht zulässig; ebenso gibt es nur einen einzigen Bundesgerichtsentscheid, der einen ähnlichen Fall betraf; dort hat das Bundesgericht zumindest nicht Nein zu einer kommunalen Lösung gesagt. Wir haben uns beim eidgenössischen Grundbuchinspektor erkundigt: Er sagte, er sei mindestens nicht begeistert von einer solchen Lösung. Man müsse sich dann schon bewusst sein: Jedes Reglement jeder Gemeinde muss dann nach Bern zum Bundesrat zur Genehmigung gehen. Das ist ein erheblicher Aufwand. Ohne diese Genehmigung wäre die Bestimmung dann ungültig. Auch das muss man sehen.

Schlussfolgerung: Wenn Sie eine derartige Delegationsklausel aufnehmen, schaffen Sie sicher eine Verunsicherung. Sie schaffen damit sicher keine grundeigentümerfreundliche Lösung. Sie schaffen eine Rechtszersplitterung. Der Wirtschaftsraum Aargau ist schon klein genug; hier noch einen Wirtschaftsraum Oberbözberg auszuscheiden, ist problematisch. Ich empfehle Ihnen, diesen riskanten Weg nicht zu beschreiten! Damit sind Sie vor der Grundsatzfrage, die Ihnen der Regierungsrat in der ersten Lesung unterbreitet hat: Wollen Sie das Grundpfandrecht oder nicht? Wir haben Ihnen ursprünglich kein Grundpfandrecht beantragt. Sie haben das im Rat so beschlossen. Ich fühle mich verpflichtet, Ihnen noch einmal die Gründe dafür und dagegen zu unterbreiten und Ihnen zu sagen, warum der Regierungsrat sich Ihrem Beschluss angeschlossen hat.

Gegen das Grundpfandrecht sprechen praktische Bedürfnisse; es sollte in der Regel gar nicht nötig sein, weil die Gemeinden rasch abrechnen können. Dann ist das Problem erledigt. Es kommt, unseren Abklärungen zufolge, selten vor. Die Gemeinden, die heute in diese Situation kommen, haben selten das Bedürfnis. Die Erschliessungsbeiträge sind ja rasch fällig, und wir sollen auch innert Frist abrechnen. Das ist eine Frage der Fairness der Gemeindeversammlung gegenüber.

Für das Grundpfandrecht spricht, dass die Gemeinde eine Investition schafft. Das ist eben anders als im Steuerrecht.

Sie schafft dem Einzelnen eine Investition, die mit dem Grundpfandrecht gesichert wird. Insofern wird diese Investition gleichsam gesichert. Es ist auch nicht fair, wenn einzelne Grundeigentümer von der Öffentlichkeit einen Mehrwert bekommen und dann ihren Teil nicht korrekt an die Öffentlichkeit abwickeln. Das ist auch ein Gebot der Fairness zwischen Bürger und Staat. Schliesslich gibt es offenbar sehr viele Kantone, die eine solche Grundpfandsicherung kennen, aber sie brauchen sie selten. Auch von dorthier kann man also das Problem nicht dramatisieren.

Entscheiden Sie also zwischen der Grundsatzfrage Ja oder Nein. Der Regierungsrat hat sich der Mehrheit des Grossen Rates angeschlossen. Es ist aber eine Frage bei der man in guten Treuen zwei Meinungen vertreten kann. Ich schliesse mich nun wiederum der Kommission an und bitte Sie, Ihrer Kommission zuzustimmen!

*Vorsitzender:* Ich wiederhole den Streichungsantrag Kistler: "§ 34 Abs. 5 und § 79 Abs. 2 seien zu streichen."

*Abstimmung:*

Für den Streichungsantrag Kistler: 46 Stimmen.  
Dagegen: 82 Stimmen.

*Vorsitzender:* Es liegt ein weiterer Antrag vor.

*Philipp Müller, Reinach:* Zu § 34 Abs. 5 stelle ich Ihnen einen Ergänzungsantrag. Dieser lautet: "Das gesetzliche Pfandrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollendung der Arbeiten im Grundbuch eingetragen wird."

Begründung: Beim Kauf einer Liegenschaft sollen alle Lasten im Grundbuchbeschrieb ausgewiesen werden. Dies ist im Sinne einer Rechtssicherheit absolut erforderlich, da ansonsten die Gefahr besteht, dass ein Liegenschaftverkäufer dem Käufer einen allfälligen auf dem Kaufobjekt zu erwartenden oder bereits geschuldeten Erschliessungsbeitrag verschweigen kann. Die Geschädigten werden in erster Linie private Käufer sein, da sich professionelle Immobilienkäufer eher mit möglichen Fallen bei Liegenschaftskäufen auskennen. Um den Aufwand in Grenzen zu halten und damit die Gemeinden nicht in jedem einzelnen Fall einen Grundbucheintrag zu veranlassen haben, ist es sinnvoll, den Grundbucheintrag erst nach einer gewissen Frist, nach Beendigung der Erschliessungsarbeiten vorzunehmen, sofern bis dahin die Beiträge vom betroffenen Liegenschaftsbesitzer noch nicht bezahlt worden sind.

Mit einer Frist von zwei Jahren ab Beendigung der Erschliessungsarbeiten bis zum Grundbucheintrag bleibt den Gemeindebehörden in den meisten Fällen genügend Zeit, um die geschuldeten Beiträge einzufordern. Für die verbleibenden Fälle hält sich der Aufwand daher in Grenzen. Auf der anderen Seite wird mit dem nach zwei Jahren vorzunehmendem Grundbucheintrag erreicht, dass spätere Grunderwerber nicht noch jahrelang für Erschliessungsleistungen haften müssen, weil diese Ihnen mangels Grundbucheintrag zum Zeitpunkt des Kaufes nicht bekannt waren. Bei den ersten zwei Jahren mit gesetzlichem Pfandrecht ohne Grundbucheintrag handelt es sich um einen noch überblickbaren Zeitraum, so dass eine diesbezügliche Auskunft für den Käufer noch bei der Gemeinde erhältlich sein sollte. Es handelt sich also um eine Lösung, welche unnötigen Aufwand verhindert und Liegenschaftskäufer Jahre nach dem Kauf vor unliebsamen Überraschungen schützt. Nicht

zuletzt ist ein Grundbucheintrag einer allfällig noch bestehenden Beitragsschuld bei einer späteren Schätzung einer Liegenschaft dienlich.

Ich bin überzeugt, dass mit dieser hier vorgeschlagenen Ergänzung von § 34 Abs. 5 eine eigentümergefreundliche Lösung gefunden werden kann, welche zu verhindern hilft, dass insbesondere private Liegenschaftskäufer geschädigt werden. Ich bitte Sie deshalb um Zustimmung zu meinem Begehren.

*Werner Lanz, Wettingen:* Die Botschaft setzt sich intensiv mit meinem Prüfungsauftrag auseinander. Soweit es die technischen und rechtlichen Belange angeht, kann ich mit dem Inhalt der Botschaft einiggehen. Der Schluss hingegen ist völlig unbefriedigend. Da steht: "Damit fragt sich aber, ob es sinnvoll ist, für einige wenige Fälle die Eintragungspflicht einzuführen." Eigentlich wird die Frage gestellt, jedoch nur indirekt oder gar nicht beantwortet. Natürlich ist es sinnvoll, für diese einige wenigen Fälle die Eintragungspflicht einzuführen! Das sind nämlich genau jene Fälle, wo ein unschuldiger Dritter gefährdet wird. Es gibt keinen Grund, warum hier der Schutz der Bürger nicht vorgehen sollte. Mein Vorredner, Herr Müller, hat es bereits erwähnt: Es geht hier darum, dass nach einer gewissen Frist Klarheit geschaffen und im Grundbuch zum Ausdruck gebracht werden soll. Ausserdem können wir mit einer solchen Regelung, die gar nichts kostet, erreichen, dass die Gemeinden die Beiträge mit Nachdruck einfordern; dann wird es auch nicht zu sehr vielen Einträgen kommen. Ich bitte Sie, diesem Antrag von Herrn Müller zuzustimmen. Sie schaffen damit Transparenz und helfen mit, das Gesetz etwas bürgerfreundlicher zu gestalten.

*Dr. Erich Stieger, Baden:* Der gestellte Eventualantrag zielt darauf ab, dass die Gemeinde nach einer gewissen Zeit aktiv werden muss, wenn die Grundpfandsicherheit bestehen bleiben soll. Ich unterstütze diesen Eventualantrag ebenfalls. Wenn ein Schuldner nicht bezahlt, oder die Gefahr einer Nichtbezahlung besteht, dann kann die Gemeinde ihre Grundpfandsicherheit behalten, muss aber für den Grundbucheintrag sorgen. Das Pfandrecht ist dann nicht mehr versteckt; damit entsteht eine bürgerfreundlichere Lösung, als wenn über unbestimmt lange Zeit das Pfandrecht ohne Grundbucheintrag besteht. Stimmen Sie dem Eventualantrag bitte zu!

*Hans Killer, Untersiggenthal:* Ich könnte mir durchaus vorstellen, mit diesem Eventualantrag von Herrn Müller eine gewisse Vereinfachung zu erreichen. Ich sehe darin ein taugliches Mittel, um den Bürokratieaufwand in Grenzen zu halten. Es würde dann so laufen, dass nach Abschluss - wann dieser Abschluss stattfindet, wäre sicher noch zu definieren, ob nach Abrechnungsvorlage oder nach Rechtskraft des Beitragsplanes - die Erschliessungsgesellschaft der Öffentlichen Hand zwei Jahre Zeit hätte, abzurechnen. Innert dieser Zeit dürfte es möglich sein, die Kostentragung bzw. die Kostenabwälzung abzuschätzen und entsprechend abzurechnen. Bestehen Zweifel, ist die Möglichkeit des Eintrags noch vorhanden. Mit diesem Vorgehen würden zwei Dinge erreicht: Erstens eine Reduktion des Aufwandes bei den Grundbuchämtern und eine Reduktion des administrativen Aufwandes und gleichzeitiger Schutz des Beitrags. Gleichzeitig bleibt für Fälle, wo es ohne diesen Aufwand nicht gehen wird, genügend Zeit, die Eintragung zu vollzie-

hen. Ich bitte Sie aus persönlicher Sicht ebenfalls um Zustimmung zu diesem Antrag.

*Vorsitzender:* Es liegen keine Wortmeldungen mehr aus dem Plenum vor.

*Daniel Knecht, Windisch,* Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 16: Sie haben gesehen, dass es im wichtigsten Teil um eine Güterabwägung geht. Die Kommission stellte fest, dass sie mit beiden Versionen leben kann und hat sich dann für den einfachsten Weg entschlossen, weil wir gesagt haben, dass es keinen Sinn macht, wenn eine riesen Bürokratie ausgelöst wird. Wir haben früher schon einmal über diese zwei Jahre gesprochen. Wenn Sie dem folgen wollen -, ich persönlich opponiere nicht dagegen; ich gebe allerdings zu bedenken, dass zwei Jahre schon sehr kurz sind. Die Kommission steht jedoch für die einfachste Lösung, die klar ist und keinen Rattenschwanz von Grundbucheinträgen und Löschungen nach sich zieht. Jemand muss diese Einträge ja dann auch Löschen, was auch wieder kostet.

*Landammann Dr. Thomas Pfisterer:* Ich habe die Frage der Befristung schon in der ersten Lesung angeschnitten und gesagt, dass es sich dabei um eine möglicherweise akzeptable Lösung handeln könnte. Diese Auffassung habe ich nach wie vor. Ich mache Sie aber noch einmal auf die Frage aufmerksam, ob das bundesrechtlich zulässig sei oder nicht. Ich bin nicht in der Lage, Ihnen zu sagen, es sei nicht zulässig. Wenn Sie eine derartige Regelung in Betracht ziehen, dann müssten meines Erachtens zwei Änderungen vorgenommen werden: 1. 'Nach Vollendung' - das ist etwas ungenau, weshalb ich Ihnen empfehle zu sagen: 'Nach Abschluss' des gesamten Erschliessungswerkes. Es geht darum, dass die Gemeinde abrechnen kann, und das kann sie erst nach Abschluss des gesamten Erschliessungswerkes. Das wäre also eine redaktionelle Anpassung.

2. Wie der Herr Kommissionspräsident meine ich, wir überfordern die Gemeinden und die Unternehmer, wenn wir eine Zweijahresfrist setzen. Ich empfehle Ihnen, wie das Herr Lanz vorgeschlagen hat, von einer Fünfjahresfrist zu sprechen.

Mit diesen beiden Modifikationen könnte sich der Regierungsrat dem Antrag von Herrn Müller anschliessen.

*Werner Lanz, Wettingen:* Zur Frage der Frist: Diese Fünfjahresfrist haben wir tatsächlich diskutiert. Damals war jedoch die Meinung, ab Baubeginn und nicht ab Bauvollendung. Zwischen Beginn und Abschluss der Arbeiten können ohne weiteres zwei bis drei Jahre liegen. Deshalb bin ich der Meinung, dass 2 Jahre bereits grosszügig bemessen sind, wenn man den Abschluss der Bauarbeiten als Ausgangspunkt nimmt. Betreffend der redaktionellen Änderung konnte ich mich mit dem Vorschlag des Herrn Baudirektors einverstanden erklären.

*Philipp Müller, Reinach:* Ich schliesse mich dem ersten Begehren des Herrn Baudirektors, der redaktionellen Änderung also, an. Ich kann aber nicht nachvollziehen, weshalb man nun von 2 auf 5 Jahre gehen sollte. Ich bin der Meinung, dass es durchaus zumutbar ist, eine Zweijahresfrist einzuhalten, so dass man diese einfachen Fälle abschliessen kann. Gerade die harten Fälle, wo es um jahrelange Prozessiererei gehen könnte, bedürfen eines Grundbucheintrags. Ich halte an der Frist von 2 Jahren fest.

*Vorsitzender:* Wir können bereinigen. Wir haben eine Differenz betreffend Erlösungsfrist: Antragssteller: 2 Jahre; Regierungsrat: 5 Jahre. Im übrigen besteht Analogie. Der bereinigte Antrag lautet also: "Das gesetzliche Pfandrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb von 2 (oder 5) Jahren nach Abschluss des gesamten Erschliessungswerkes im Grundbuch eingetragen wird." Wir stimmen in eventueller Abstimmung über die Erlösungsfrist ab.

*Eventualabstimmung:*

Für 5 Jahre: 45 Stimmen.

Für 2 Jahre: 105 Stimmen.

*Hauptabstimmung:*

Dem Ergänzungsantrag Müller wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

*Vorsitzender:* Herr Richner hat seinen Streichungsantrag zu § 34 Abs. 5 für die Begriffe "Änderung" und "Erneuerung" zurückgezogen.

§ 35

*Daniel Knecht, Windisch,* Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 16: Zu Abs. 1: Die Präzisierungen gemäss Vorschlag der Regierung fanden in der Kommission einstimmige Zustimmung. Keine weiteren Bemerkungen dazu.

Zu Absatz 4: Die einstimmige Kommission stellt Ihnen den Antrag, zur Präzisierung hier unüberbaute "Grundstücksteile" einzufügen. Damit soll präzisiert werden, dass auch Bauern, sofern sie im Perimeter liegen, anteilmässig an die Erschliessung gleich wie die anderen zu bezahlen haben, nämlich mit jenem Flächenteil ihres Grundstücks, das überbaut ist. Sie nutzen ja auch die erstellte Infrastruktur. Nur für die unüberbaute Restfläche kann der Erschliessungsbeitrag gestundet werden.

Zustimmung

§§ 79 Abs. 2, 88 und 166 lit. h

Zustimmung

§ 167 Abs. 3

*Vorsitzender:* Es liegt ein Ergänzungsantrag vor.

*Harry Lütolf, Wohlen:* Ich habe kein spektakuläres Anliegen; es geht mir lediglich darum, dass der Bürger oder die Bürgerin die Gesetze etwas besser durchblicken und etwas besser Recht finden kann, wenn er Recht sucht. Deshalb stelle ich Ihnen einen Ergänzungsantrag zu einem Zusatz zum Einführungsgesetz zum ZGB. Ich halte mich im Wesentlichen an die Vorlage, wie wir sie einmal zum Entwurf des Steuergesetzes hatten. Dort war vorgesehen, dass man ein gesetzliches Grundpfandrecht auf die Steuerbeiträge erheben kann, wie wir es nun bezüglich des Baugesetzes beschlossen haben. Das Einführungsgesetz soll dies also so vorsehen, wie wir es nun beschlossen haben. Der Wortlaut wäre dann: "Das Einführungsgesetz zum ZGB wird wie folgt geändert: § 123 Abs. 1: Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht zu Gunsten von Staat und Gemeinden auf Grundstücken für die Grundeigentümer gemäss § 34 Abs. 5 BauG." Nicht vorgesehen habe ich § 79 Abs. 2, was in der Redaktionslesung dann entsprechend zu korrigieren wäre. Weiter lautet mein Antrag: "§ 123 Abs. 2: Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht zu Gunsten der Gebäudeversiche-

rungsanstalt auf dem versicherten Gebäude für einen verfallenen und laufenden Versicherungsbeitrag. Abs. 3: Diese Pfandrechte bestehen ohne Eintragung in das Grundbuch und gehen allen eingetragenen Belastungen vor. Sie stehen untereinander im gleichen Rang." Es geht also nur darum, mit meinem Antrag etwas mehr Klarheit zu schaffen. Wenn jemand das Gesetz öffnet, weiss er, was gilt. Hier ist alles schön zusammengefasst.

*Vorsitzender:* Es liegt keine Wortmeldung aus dem Plenum vor.

*Landamman Dr. Thomas Pfisterer:* Ich begreife das Bereinigungsbedürfnis von Herrn Lütolf durchaus, empfehle Ihnen aber, nicht darauf einzutreten. Der Fauxpas passierte eigentlich, als man in § 123 des EG ZGB diesen Fall der Gebäudeversicherung aufgenommen hat. Eigentlich hätte man das wahrscheinlich im Gebäudeversicherungsgesetz tun sollen. Wenn wir das nun so einschreiben, wie es der Antrag wünscht, dann haben wir zwar eine Liste, die möglicherweise wieder unvollständig ist, und wir verstossen zudem gegen das Prinzip, dass ein Regelungsinhalt nur an einem Ort geregelt werden soll und nicht an mehreren. Ihr Klärungsbedürfnis könnte man allenfalls mit einer Anmerkung, einem Kommentar oder einem wissenschaftlichen Artikel, den Sie mal schreiben, durchaus auffangen. Hier aber bitte ich Sie, auf Ihren Antrag zu verzichten bzw. diesen abzulehnen. Nicht an zwei Orten dasselbe regeln und nicht unvollständige Listen aufnehmen, sonst verunsichern wir mehr, als wir beabsichtigen haben.

*Harry Lütolf, Wohlen:* Ich ziehe meinen Antrag zurück. Konsequenterweise müsste man dann in § 123 EG ZGB auch die Bestimmung mit der Gebäudeversicherung hinausskippen; das wäre genau das, was der Regierungsrat gesagt hat: Nicht zweimal in verschiedenen Gesetzen eine Regelung treffen, darum müsste es ja dort raus. Aber ich stelle diesen Antrag nicht.

§ 169 Abs. 6, II.

Zustimmung

*Vorsitzender:* Wir sind damit am Schluss der Detailberatung in zweiter Lesung und kommen zur Schlussabstimmung.

*Daniel Knecht, Windisch,* Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 16: Der Ordnung halber und zuhanden der Materialien halte ich fest, dass wir nun bei § 35 eine neue Regelung eingeführt haben, wonach das Grundpfandrecht nach 2 Jahren durch die Gemeinde eingetragen werden müsste. Das haben wir bei § 79 jetzt nicht gemacht. Hier würde das Grundpfandrecht weiter bestehen für die Leistungen für die Erschliessungsprojektierung. Ich möchte das hier gesagt haben, damit später niemand darüber stolpert.

Die Kommission hat mit 14 Ja bei einer Enthaltung der vorstehenden Botschaft und dem Antrag auf Seite 6 dieser Botschaft zugestimmt und lädt Sie ein, dasselbe zu tun.

*Vorsitzender:* Es liegt ein Antrag auf Aussetzung der Schlussabstimmung vor.

*Sämi Richner, Auenstein:* Es ist schön, dass innert Wochenfrist eine zweite, grosse Partei aufgetreten ist mit einer Steuerstoppinitiative. Das ist wirklich schön! Aber hier dann einfach neue Abgaben zu beschliessen, ohne beispielsweise vom Finanzspezialisten Herrn Dr. Rudolf Rohr auch nur ein Wort gehört zu haben, eine Würdigung oder so, das fehlt

mir! Wenn man nun hier neue Abgaben erhebt, dann müssten doch irgendwo die Steuern sinken. Ich denke, Herr Dr. Rohr wird das ähnlich sehen. Man kann sagen: Der Bund hat uns das vorgeschrieben, gut. Er sagte jedoch nicht, wie man es tun muss. Wenn man es so tut, wie wir es hier nun vorschlagen, möchte ich Ihnen in Erinnerung rufen, wie wir das machen: Wir delegieren die Ausführungsgesetzgebung an die Gemeinden. Sehr wahrscheinlich haben wir als Resultat nicht gerade 230 Ausführungsgesetzgebungen, aber sicher sehr viele. Theoretisch kann nämlich jede Gemeinde beschliessen, was sie will. In Rechtsmittelverfahren kommt dann auch noch hinzu, dass jeder Fall verschieden ist. Und damit "beglücken" wir die Justiz, d.h. die Schätzungskommission! Und diese soll das auch noch effizient bearbeiten können! Ich weiss nicht, ob sich alle bewusst sind, was wir mit dieser Vorlage hier verabschieden: Ich lese aus dem Musterreglement nur den Geltungsbereich Art. 1 mal vor: "Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten für Strassen und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser sowie der Abwasserbeseitigung auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer." Vielleicht dachte man noch nicht daran, was das für die Bauern bedeuten könnte, die sehr viel Grundeigentum besitzen, auch ausserhalb von Siedlungsgebieten. Es könnte also gut so herauskommen wie beim KVG, dass wir hernach feststellen müssen, dass wir nicht an alles gedacht haben.

Mein Antrag lautet deshalb, dass man die Schlussabstimmung noch aufschieben soll, damit alle Grossräte diese Musterreglemente lesen können, die ja dann Grundlage für die Gemeinden sind. Die Grossräte sollen sich ins Bild setzen, worüber Sie überhaupt abstimmen. Die Kommission hat diese Reglemente bekommen, aber es wäre wichtig, dass alle sie bekommen, so wie wir bei der AEW-Vorlage ausführlich dokumentiert wurden.

Mein Antrag lautet deshalb: "Die Schlussabstimmung sei auszusetzen, bis alle Mitglieder des Grossen Rates die Musterreglemente zusätzlich mit der Variante 'Änderung' bei Strassen bzw. 'Änderung und Erneuerung' bei Wasser und Abwasser erhalten haben." Meiner Meinung nach eilt die Sache nicht! 1993 setzte man § 34 und § 35 nicht in Kraft und nun haben wir 1999. Es ist wichtiger, dass wir die Vorlage gründlich studieren und vorbereiten, bevor wir dem Volk etwas vorschlagen.

Mein Grossratskollege Kaufmann sagte es: "Es besteht eine grosse volkswirtschaftliche Gefahr." Rechtsmittelverfahren können viel blockieren. Die Vorlage ist kompliziert und aufwändig im Vollzug. Das meinte er m.E. mit seinem Votum (letztes Mal). Es gibt wenige Bibelzitate, die man direkt anwenden kann; hier aber meine ich eines gefunden zu haben, das wirklich passt: Aus Sprüche, Kap. 29, 4 (in die heutige Zeit übersetzt): Eine Regierung, die für Recht sorgt, sichert das Gedeihen ihres Landes, - aber eine, die immer neue Steuern erfindet, richtet es zugrunde.

*Daniel Knecht, Windisch*, Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 16: Die Kommission ist sich im Klaren darüber, dass das Thema drängt. 5 Jahre oder mehr wurde nicht entschieden; in den Gemeinden draussen wartet man darauf. Sie wissen, wir müssen halt manchmal zur rechten Zeit etwas Brauchbares tun; das absolut Vollkommene gibt es vielleicht nie oder nur im Himmel und solange wollen wir doch nicht warten. Im Namen der Kommission darf ich Sie

sicher bitten, den Antrag Richner abzulehnen. Sonst reicht es auch nicht mehr auf den nächsten Termin mit den Volksabstimmungen.

*Landammann Dr. Thomas Pfisterer*: Drei Bemerkungen: 1. Es gibt viele Gemeinden in diesem Kanton, die auf diese Vorlage warten. Wenn Sie heute nicht entscheiden, wird es nicht möglich sein, im November die Volksabstimmung durchzuführen.

2. Sie haben alles erhalten, was der Grosse Rat braucht. Sie wussten, dass Musterreglemente vorhanden sind; der Herr Kommissionspräsident hat dies ausdrücklich erwähnt. Sie stehen zur Verfügung. Der Regierungsrat war nicht verpflichtet, das zu liefern, hat es aber gemacht. Herr Richner konnte sich dort auch bedienen und informieren. Sie haben nicht weniger bekommen, als bei der AEW-Vorlage, ich wüsste nicht wo.

3. Es ist nun wirklich fast unfair zu behaupten, das sei eine neue Steuer. Es ist sogar unfair. Wir haben diese Erschliessungsabgaben bisher schon gehabt und wir haben sie weiterhin und wenn Sie das nicht wollen, dann treiben Sie die Steuern in die Höhe. Sie sind nicht ehrlich, Herr Richner, Sie sind nicht ehrlich! Das ist ja gerade die Grundfrage, die Sie entscheiden müssen: Wollen Sie das Erschliessungswerk über die Steuern oder über Verursacherabgaben finanzieren. Bisher war im Aargau das Verursacherprinzip vorherrschend und so soll es auch bleiben. Von neuen Steuern zu sprechen ist schlicht falsch. Ich bitte Sie, die Schlussabstimmung jetzt durchzuführen und zuzustimmen.

*Sämi Richner, Auenstein*: Ich bin nur nochmals hier, weil man sagte, ich sei nicht ehrlich. Das kann ich so nicht im Raum stehen lassen! Wenn man neue Beiträge einführen kann, für Änderungen und Erneuerungen, dann sind das für mich halt neue Abgaben. Ob der Bürger nun mehr Abgaben oder mehr Steuern bezahlen muss, darauf kommt es aber nicht an! Er muss einfach mehr bezahlen. Dass das unehrlich ist wenn ich diese Meinung vertrete, bestreite ich. Wir sind vielleicht anderer Meinung, aber unehrlich ist das bestimmt nicht!

*Abstimmung:*

Der Antrag Richner wird mit grosser Mehrheit abgelehnt.

*Vorsitzender*: Wird Rückkommen verlangt? Das ist der Fall.

*Philipp Müller, Reinach*: Der Kommissionsprecher hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass unter § 79 Abs. 2 eine gewisse Übereinstimmung mit § 34 Abs. 5 besteht. Hier gilt es abzuklären, ob das gesetzliche Pfandrecht für Unternehmer, so wie es hier nun formuliert ist, nur während der Dauer des Nichteintrages im Grundbuch, also der ersten zwei Jahre, gilt; oder soll das gesetzliche Pfandrecht für Unternehmer auch über diese 2 Jahre hinaus gelten mit Eintrag ins Grundbuch. Diese Grundsatzfrage gilt es noch zu präzisieren. Ich stelle dazu keinen Antrag, sondern erwarte vom Herrn Baudirektor eine diesbezügliche Interpretation.

*Vorsitzender*: Wir sind beim Antrag auf Rückkommen. Wird ein Gegenantrag gestellt? Das ist nicht der Fall.

*Abstimmung:*

Der Antrag auf Rückkommen wird von einer offenkundigen Mehrheit gutgeheissen.

*Vorsitzender:* Damit ist die Beratung über § 79 offen. Es liegt keine Wortmeldung aus dem Plenum vor.

*Landammann Dr. Thomas Pfisterer:* Möglicherweise liegt ein Missverständnis vor. Wenn ich Herrn Müller richtig verstanden habe, sprach er von "Unternehmern". Es geht nicht um Unternehmer, sondern es geht um Landumlegungsunternehmen. Das ist ein ganz anderes Geschäft in einem ganz anderen Zusammenhang. Herr Meier hat zu Recht nach Ihrem Beschluss zu § 35 Abs. 5 das auf die Landumlegung ausgedehnt. Das hier steht aber in einem ganz anderen Zusammenhang. Hier geht es auch nicht um Werke, die man abschliessen kann, die man äusserlich sieht, sondern es geht um den ganzen Prozess. Hier entstehen nicht nur Kosten durch die Investitionen, sondern auch durch die Verfahren an sich. Hier ist Herr Meier aber besser im Bild als ich. Es geht um einen andern Zusammenhang, womit der Grund für Ihre Befristung, die ich bei § 35 Abs. 5 nicht bekämpft habe, hier nicht gegeben ist.

*Vorsitzender:* Herr Müller, ich frage Sie: Sind Sie mit diesen Erläuterungen zufriedengestellt, damit wir nicht von befriedigt sprechen müssen? Das ist der Fall. Damit kommen wir zur Schlussabstimmung gemäss Antrag in der Botschaft.

*Schlussabstimmung:*

Für die Gesetzesänderung: 140 Stimmen.

Dagegen: 6 Stimmen.

*Daniel Knecht, Windisch,* Präsident der nichtständigen Kommission Nr. 16: Ich möchte es nicht unterlassen, den Herren der Verwaltung für die speditive Protokollabfassung und die Auskünfte zu danken. Insbesondere danke ich aber meinen Kolleginnen und Kollegen für die engagierte Mitarbeit, die Disziplin und die ausgezeichnete Präsenz bei der Behandlung einer sehr komplizierten Materie.

*Vorsitzender:* Damit kann die Volksabstimmung stattfinden. Ich danke der Kommission und ihrem Präsidenten für die geleistete Arbeit.

**1372 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG); Änderung, insbesondere im Bereich der Prämienverbilligung; Ergänzung und Änderung des Gesundheitsgesetzes; zweite Beratung; Eintreten, Beginn der Detailberatung**

(Vorlage vom 14. Juli 1999 des Regierungsrates samt Änderungsantrag vom 20. August 1999 der Gesundheitskommission. Der Regierungsrat hält an seinem Antrag betreffend § 13 Abs. 2 fest)

*Judith Meier, Schneisingen,* Präsidentin der Gesundheitskommission: Die grossrätliche Gesundheitskommission (GGK) beantragt einstimmig, bei 2 entschuldigten Kommissionsmitgliedern, auf die zweite Botschaft einzutreten.

Prüfungsaufträge Grossrat H. Scholl: Diese beiden Prüfungsaufträge zielen darauf ab, dass die Ärztinnen und Ärzte bei der Rechnungsstellung keine Verluste erleiden sollten. Würde man diesen Prüfungsaufträgen stattgeben, wäre dies z.T. mit enormem administrativem Aufwand vor allem für die Gemeinden verbunden. Das EG KVG eignet sich nicht, diese Anliegen aufzunehmen. Die Frage der Notfallver-

pflichtung könnte man im Rahmen der Revision des Gesundheitsgesetzes neu diskutieren.

Die GGK versteht den Ärger der Ärztinnen und Ärzte; sie vertritt aber die Meinung, dass diese Berufsgruppe bezüglich Inkasso nicht privilegiert werden sollte im Sinne einer Staatsgarantie.

Prüfungsauftrag Grossrat R. Rohr: Zielt auf § 13, Absatz 2 ab. Ich werde die Kommissionsmeinung bei der Detailberatung einfließen lassen.

Prüfungsauftrag aus der Kommissionsberatung: § 40a, Absatz 3 regelt die Anerkennung der Ausbildungen in Gesundheits- und Krankenpflege. Im Hinblick auf die Änderung des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG), das die Anerkennung regeln wird, kann auf den Zusatz der Anerkennung im letzten Satz von § 40a, Absatz 3 verzichtet werden. Zumal auch in der Verordnung über die Krankenversicherung in Art. 49 die Anerkennung geregelt ist.

*Eintreten*

*Dr. Rudolf Jost, Villmergen:* Ich spreche im Namen der FDP-Fraktion. Wir stimmen der Vorlage, so wie sie der Regierungsrat für die zweite Lesung verabschiedet hat, zu und treten auf die Gesetzesvorlage ein. Für uns ergaben sich in der Zeit seit der Behandlung des EG KVG im Juni hier im Grossen Rat bis heute keine neuen Fakten und Erkenntnisse. Wir sind bei den Grundsätzen dieses Gesetzes der gleichen Meinung wie bei der ersten Lesung. Ich verweise daher auf meine Argumentationen in den Hauptpunkten auf die Sitzung vom 8. Juni 1999. Die Prämienverbilligung soll hauptsächlich den wirklich bedürftigen Personen zukommen und keine Giesskannensubvention sein. Zum Prämienverbilligungsprozentsatz möchte ich mich aber näher äussern: Obwohl wir nach wie vor der Ansicht sind, dass der bisherige Prozentsatz von 10 % aus finanzpolitischen Gründen und weil die Krankenkassenprämien bei uns - im interkantonalen Vergleich - niedrig sind, auch zukünftig beibehalten werden muss, befürworten wir den regierungsrätlichen Vorschlag, wie er in § 13 Abs. 2 neu vorgelegt wird: (Zitat) "Nur wenn es zur Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben als zwingend erscheint, kann der Grosse Rat den massgebenden Prozentsatz bis auf 9 % senken." Mit dieser Einschränkung wird zwischen der Haltung der FDP - Beibehaltung des Prozentsatzes von 10-16 % im EG KVG - und dem Vorschlag der Regierung aus der ersten Lesung - Senkung des Prozentsatzes auf 9-14 % - ein Brücke gebaut, die diese beiden Haltungen elegant verbindet. Wir haben beim EG KVG in erster Lesung ja beschlossen, den Prozentsatz auf 9-14 % festzulegen. Der Hauptgrund für diesen Beschluss war dabei, die Voraussetzung zu schaffen, Bundesrecht zu erfüllen. Wir wollten also verhindern, dass wir bei Nichterfüllung des Bundesrechtes wieder eine Gesetzesrevision mit Volksabstimmung vornehmen müssen. Es wurden auch deutliche Zeichen im Rat, wie auch von der Frau Regierungsrätin gesetzt, dass der Prämienverbilligungsprozentsatz nicht bei nächster Gelegenheit auf 9 % zu senken sei. Diese Position darf und soll doch im Gesetz zum Ausdruck gebracht werden. Wir stimmen also der regierungsrätlichen Fassung von § 13 Abs. 2 zu. Im Übrigen stimmen wir der Haltung des Regierungsrates bei den drei andern Prüfungsanträgen grossmehrheitlich zu. Ich bitte Sie, auf das Geschäft einzutreten und den regierungsrätlichen Vorschlägen zu folgen.

*Ruth Humbel Näf, Birmenstorf:* Ich spreche im Namen der CVP-Fraktion. Auch wir treten auf die Vorlage ein, stimmen aber den Anträgen der Kommission zu. Über die Notwendigkeit und die Gründe dieser Teilrevision des EG KVG's haben wir uns beim Eintreten zur ersten Lesung ausführlich geäußert. Ich beschränke mich bei meinem Votum deshalb auf § 13 Abs. 2. Bei der Festsetzung des massgebenden Prozentsatzes stimmen wir der Fassung der Kommission zu, wie sie im Übrigen auch bei der ersten Lesung im Grossen Rat mit 84 zu 61 Stimmen beschlossen worden ist. Materiell haben wir mit der regierungsrätlichen Fassung keine Mühe. Wir sind auch der Ansicht, dass nicht einfach Geld verteilt werden muss, weil es angeblich vorhanden ist; wir müssen uns aber an die bundesrechtlichen Vorschriften halten. Es ist eben nicht so, wie Herr Jost sagt, dass nur Bedürftige in den Genuss von Prämienverbilligungen kommen sollten, sondern auch Leute im unteren Mittelstand. Es handelt sich dabei nicht um eine Giesskanne. Wir können daher nicht nachvollziehen und auch nicht unterstützen, was uns der Regierungsrat vorschlägt. Der Regierungsrat will einen zwingenden Grundsatz unseres Rechts legiferieren, nämlich: Bundesrecht muss eingehalten werden. Wir beurteilen diesen Vorschlag, im Gegensatz zu Herrn Jost, nicht als elegante Brücke; aber über Eleganz lässt sich ja bekanntlich streiten.

Wir fragen uns nach dem Grund dieser Art der Legiferierung. Offenbar will der Erfinder dieser Bestimmung, wie auch der Regierungsrat, dass uns einmal mehr die Gerichte auf die Finger klopfen, damit wir uns an Bundesrecht halten. Ich frage mich, wieso diese gleiche Formulierung nicht schon früher, beispielsweise im Zusammenhang mit der Eigenmietwertbesteuerung gewählt worden ist?

Zusammenfassend halte ich fest, dass die CVP-Fraktion die vom Regierungsrat vorgeschlagene Formulierung als untauglich ablehnt und der Fassung der Kommission zustimmt. Wir ersuchen Sie, ebenfalls der Fassung der Kommission, so wie wir sie schon bei der ersten Lesung beschlossen haben, zuzustimmen und uns nicht der Unglaubwürdigkeit auszusetzen. Auch mit der Fassung der Kommission gibt der Grosse Rat nichts aus der Hand. Der definitive Prozentsatz wird nämlich per Dekret festgesetzt. Eine Reduktion auf 9 % könnte unseres Erachtens nur dann vorgenommen werden, wenn die nächstjährigen Zahlen auf eine Verletzung von Bundesrecht schliessen lassen. Das müssen wir selbst entscheiden und dürfen es nicht den Gerichten überlassen. Wir bitten Sie bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen, dass wir die Gesetzgebung nicht den Gerichten überlassen sollten.

*Esther Hasler, Aarau:* Ich spreche im Namen der Grünen Fraktion. Wir treten auf die Vorlage ein und sind froh, dass beide Anträge von Herrn Scholl von der Frau Regierungsrätin und der Kommission abgelehnt worden sind. Da wird uns seit Jahren die Deregulierung von der FDP-Seite her gepredigt, und nun soll hier eine Art Staatsgarantie für die Ärzteschaft geschaffen werden. Einer solchen Rosinenpickerei können wir nicht zustimmen. Der Antrag der Regierung zu § 13 Abs. 2, der massgebende Prozentsatz von 10-16 % plus der Zusatz von Herrn Rohr, den Prozentsatz auf 9 % senken zu können, wurde in der Kommission ebenfalls - allerdings sehr knapp - abgelehnt. Am liebsten hätten wir es natürlich gehabt, wenn der Prozentrahmen überhaupt nicht im Gesetz verankert gewesen wäre, damit wir einen möglichst breiten Rahmen hätten, um Bundesgesetz zu erfüllen. Da dies aber auf keine Akzeptanz gestossen ist, hat Herr Bossard bei der ersten Lesung den Antrag auf 8 % gestellt. Nicht einmal der

ist durchgekommen, obwohl auch die Frau Regierungsrätin seither zum Schluss gekommen ist zu überlegen, dass man den unteren Rahmen auf 8 % senken könnte, da der Bund im Zusammenhang mit der Aufgabenteilung eine 8 %-Grenze einführen könnte. Wir entscheiden uns einmal mehr für das kleinere Übel, den Kommissionsantrag, und bitten Sie, das Gleiche zu tun!

*Harry Lütolf, Wohlen:* Ich bitte Sie, die Botschaft zur zweiten Beratung zur Hand zu nehmen. Auf Seite 2 ganz oben steht geschrieben, dass der Vorschlag, wie wir ihn in der ersten Lesung beraten haben, quasi als Gegenvorschlag zu verstehen ist zur Volksinitiative der SP. Wenn wir nun wieder umschwenken und quasi die alte Fassung, wie sie vom Gesetz her besteht, wieder beschliessen, dann kann man nichts anderes dazu sagen als dass uns hier eine Mogelpackung serviert wird. Wenn das schon als Gegenvorschlag gelten soll, dann müssen wir den Beschluss der ersten Lesung hier aufrechterhalten. Ich folge also dem Antrag der CVP-Fraktion und empfehle Ihnen, den in erster Lesung gefassten Beschluss aufrechtzuerhalten und nicht wieder umzuschwenken.

*Vorsitzender:* Es liegen keine Wortmeldungen mehr vor.

*Regierungsrätin Dr. Stéphanie Mörikofer-Zwez:* Wir sind uns alle einig: Es wird um die Diskussion gehen Lösung Kommission 9-14 % und Lösung Regierungsrat und ich werde mich dann bei diesem Traktandum melden.

*Vorsitzender:* Eintreten ist unbestritten und damit beschlossen.

#### Detailberatung

##### Titel, I.

##### Zustimmung

##### § 13 Abs. 2

*Judith Meier, Schneisingen,* Präsidentin der Gesundheitskommission: Der Kernparagraf: Die GGK beantragt mit Stichentscheid der Präsidentin, § 13 Absatz 2 so zu belassen, wie er aus der ersten Beratung der Teilrevision hervorgegangen ist. Tatsache ist, dass der Grosse Rat bei der ersten Beratung mit einem Abstimmungsergebnis von 84 zu 61 Stimmen dem Prozentsatz im Rahmen von 9-14 % den Vorzug gegeben hat, im Wissen dass der effektiv massgebende Prozentsatz mit dem Dekret über die Prämienverbilligung durch den Grossen Rat festgelegt wird. Die Spannbreite von 9-14 % bietet Gewähr, optimaler auf veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren. Die Gefahr eines Normenkontrollverfahrens kann minimiert werden. § 13 Abs. 2, wie er nun zur zweiten Beratung vorliegt, beruht auf einem Prüfungsauftrag von Herrn Dr. Rohr aus der ersten Ratsdebatte. Mit vorliegender Fassung kann der massgebliche Prozentsatz nur auf 9 % gesenkt werden, falls dies zur Umsetzung von bundesrechtlichen Vorgaben als zwingend erscheint.

Diese Einschränkung bedeutet, dass der eindeutige Nachweis des Widerspruchs von Bundesrecht ein Normenkontrollverfahren voraussetzt. Bevor also der Grosse Rat den Prozentsatz auf 9 % reduzieren könnte, müsste das geltende Dekret einem Normenkontrollverfahren unterzogen werden. Das Verwaltungsgericht müsste auf Antrag hin überprüfen, ob das geltende Dekret mit den 10 % mit dem KVG übereinstimmt.

Ich zitiere Regierungsrätin Dr. Mörikofer aus dem Ratsprotokoll zur ersten Beratung: (Zitat) "Es hat keinen Sinn, eine Gesetzesrevision zu machen, bei der man zum Vorneherein weiss, dass das, was man beschlossen hat, mit den Bundesvorschriften nicht übereinstimmt." Die Aussage unserer Regierungsrätin entspricht vollumfänglich § 90 Absatz 4 unserer Verfassung. Ich zitiere weiter: (Zitat) "Aus diesem Grund müssen wir zwingend, wenn wir den Spielraum für die Erfüllung des Bundesrechtes haben wollen, auf 9-14 % gehen." Diese Aussage impliziert, dass der Antrag Rohr bereits jetzt ein Normenkontrollverfahren nach sich ziehen würde, weil nach Zitat von Regierungsrätin Dr. Mörikofer die Bundesvorgaben nicht erfüllt werden mit dem geltenden Prozentsatz von 9-16 %.

Käme aber das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass der Satz von 10 % nicht dem Bundesrecht widerspreche, wäre die letzt zitierte Aussage von Regierungsrätin Dr. Stéphanie Mörikofer irreführend. Ich bin aber überzeugt, dass das nie und nimmer ihrer Absicht entsprochen hat.

Grossrat Dr. Rohr verspricht sich von seinem Antrag eine Brückenfunktion zwischen den verschiedenen Anliegen. Diese Funktion braucht es nach Ansicht der GGK jedoch nicht. Auf Grund dieser Fakten und Ausgangslage hält die knappe Mehrheit der GGK am Prozentsatz im Rahmen von 9-14 % fest, im Bewusstsein, dass der Satz durch das Dekret geändert wird.

Ich bitte Sie zu bedenken, dass auch die SP-Initiative zur Volksabstimmung vorliegt, die verlangt, dass die Bundessubventionen zur Prämienverbilligung voll ausgeschöpft werden können. Der Grosse Rat hat bei der ersten Beratung der Teilrevision mit 91 zu 40 Stimmen dem Antrag 3 der regierungsrätlichen Botschaft zugestimmt und somit beschlossen, dass dem Stimmvolk (unter Verweisung auf die Revision EG KVG als Gegenvorschlag) mit dem Antrag auf Ablehnung der SP-Initiative zu unterbreiten sei. Damit das EG KVG als potenter Gegenvorschlag eine echte Chance hat, vertritt die Kommission die Meinung, dass die Spannweite von 9-14 % eine gute Alternative zur SP-Initiative darstellt.

Die GGK beantragt, mit 11 zu 0, bei 4 Enthaltungen dem regierungsrätlichen Antrag zuzustimmen unter Berücksichtigung des Änderungsantrages von § 13 Abs. 2.

*Vorsitzender:* Ich stelle fest: Es liegt eine Differenz vor zwischen der Kommission, die 9-14 % beantragt, und der Regierung, die 10-16 % beantragt. Ich orientiere Sie, dass die Ausführungen vom Herrn Lütolf auf diesen § 13 Abs. 2 ausgerichtet waren. Er hat sich für die Fassung der Regierung ausgesprochen. Es liegt noch ein Antrag vor.

*Annette Heuberger, Menziken:* Ich stelle Ihnen im Namen der EVP/LdU-Fraktion folgenden Antrag: "Der Grosse Rat legt durch Dekret den massgebenden Prozentsatz im Rahmen von 9-16 % fest." Begründung: Bundesgesetz geht immer vor, das ist uns allen bekannt. Weshalb ein Gesetz komplizierter formulieren, als es für gewöhnlich ohnehin schon ist? Mit dieser Prozentfestlegung können wir uns einen eigenartigen Beisatz sparen. Der Grosse Rat vergibt sich dabei nichts, da er ja immer noch die Prozentfestlegung in der Hand hat.

*Denise Widmer, Brugg:* Ich nehme namens der SP-Fraktion noch einmal Stellung zu § 13 Abs. 2. Mit der heutigen Rege-

lung von 10 % kann der Kanton Aargau die auszubehaltende Mindestsumme von 114 Mio. Franken Prämienverbilligungen nicht entrichten. Bereits dieser Fact ist eine klare Aussage an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, denen diese Ausschüttung natürlich auch vom Kanton Aargau versprochen wurde.

Mit der heutigen Vorgabe in § 13 Abs. 2 will die Regierung eine Neuerung im Einführungsgesetz festschreiben, die ihresgleichen wohl landesweit sucht. Nur unter Zwang ist eine Senkung auf 9 % zu machen. Das ist nicht in Ordnung!

Sämtliche Kommissionsberatungen, aber vor allem das Protokoll der Grossratsitzung vom 8. Juni 1999, führen die Haltung der Regierung klar und deutlich auf: Ich zitiere Frau Dr. Stéphanie Mörikofer wörtlich: "Aus diesem Grund müssen wir zwingend, wenn wir den Spielraum für die Erfüllung des Bundesrechtes haben wollen, auf 9-14 % gehen." (Zitatende)

Nicht einmal drei Monate später scheint dieser Zwang nicht mehr zwingend. Das, liebe Regierung, ist eindeutig eine Zwängerei! Die SP-Fraktion hält deshalb am Gesundheitskommissionsantrag fest und ich bitte Sie, der Ehrlichkeit halber, dies auch zu tun!

*Fredy Böni, Möhlin:* Die SVP-Fraktion unterstützt den regierungsrätlichen Vorschlag zur Beibehaltung des massgebenden Prozentsatzes von 10-16 %. Eine Minderheit der SVP-Fraktion, zu der auch ich gehörte, war in der ersten Lesung davon ausgegangen, dass eine Senkung des Satzes auf 9 % und damit eine Ausschöpfung von 50 % bundesrechtlich unbedingt durchgesetzt werden müsste. Nach einer neuen Lagebeurteilung kommen wir aber zum Schluss, dass sich die Situation geändert hat.

1. Erneute Abklärungen haben ergeben, dass die geltende Regelung von 10-16 % nicht gegen Bundesrecht verstösst, da die Durchschnittsprämie der obligatorischen Krankenpflege wesentlich unter dem schweizerischen Mittel ist. Sollte sich diese Regelung wider Erwarten als bundesrechtswidrig erweisen und dadurch ein Normenkontrollverfahren angestrebt werden, so hat der Grosse Rat mit der jetzigen Vorlage die Möglichkeit, den Prozentsatz auf 9 % zu senken.

2. Es scheint mir wichtig, dass klar wird, dass die Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten nach der - hoffentlich erfolgreichen - Ablehnung der Volksinitiative zu einer gerechten Krankenkassenverbilligung eine sofortige Umsetzung ihres Prozentsatzes anstreben wird. Es scheint mir zentral, dass die CVP das versteht. Es kommt nicht darauf an, auf wieviel wir den Prozentsatz festlegen, sondern dass wir die Regelung von 50 % einhalten.

3. Ich rufe in Erinnerung, dass der Gesamtaufwand rund 40 Mio. Franken betragen wird und der Gesamtaufwand 5 Mio. Franken höher ausfallen wird. Im Namen der einstimmigen SVP-Fraktion fordere ich Sie auf, dem erneuten Antrag der Regierung ebenfals Unterstützung zuzubilligen und den knappen - ich wiederhole: den knappen Entscheid der Kommission mit 8 zu 7 Stimmen umzustossen.

*Dr. Rudolf Rohr, Würenlos:* Ich komme ausnahmsweise an dieses Rednerpult hier, um das Gespräch mit der CVP-Fraktion zu pflegen. (*Heiterkeit*) Ich habe sehr genau aufgepasst, wie die Sprecherin der CVP-Fraktion ihre Auffassung

begründet hat. Ich habe sie auch mit der Auffassung der ersten Lesung verglichen. Auf den ersten Blick scheint eine Übereinstimmung zu bestehen. In der ersten Lesung erklärte sie: Insbesondere auch im Hinblick auf das neue Steuergesetz sieht die CVP keinen Anlass, die dekretierten 10 % zu ändern. Heute nun sagt sie, materiell stehen wir nicht im Widerspruch zum Regierungsrat, wir wollen nicht einfach Geld verteilen. Dann aber, insbesondere auch in der Begründung, die von der Frau Kommissionspräsidentin hier gegeben wurde, steigen mir doch etwelche Zweifel auf, ob die CVP wirklich hinter dieser Option steht, bei 10 % zu bleiben, sofern wir nicht vom Bund gezwungen werden, auf 9 % zu gehen. Diese Zweifel müssten Sie noch ausräumen; es ist jedoch Ihre Sache, wie Sie sich vor den Wahlen präsentieren wollen. Ich möchte hier lediglich Missverständnisse beseitigen. Sie haben gesagt: Die Regierung will es auf ein Normkontrollverfahren ankommen lassen und sich durch die Gerichte zwingen lassen, auf 9 % zu gehen. Wo steht denn das? Das steht doch nirgends im Antrag der Regierung. Wenn es als zwingend erscheint, steht da und nicht, wenn es zwingend ist. Das ist aus der Interpretation des Bundesrechtes vom Grossen Rat dann zu ermitteln, wenn er vor die Frage gestellt wird, ob er von den heutigen 10 % auf 9 % gehen will. Wenn es zwingend erscheint, wenn es erscheint, dass das Bundesrecht uns das vorgibt. Diese Angstmacherei mit Normprozessen ist völlig verfehlt; diese Folge ist nicht aus dem Vorschlag des Regierungsrates herauszulesen. Was die Regierung vorschlägt, das ist ehrlich! Im Grossen Rat sagen wir dem Volk, dass wir nur auf 9 % hinuntergehen wollen, wenn uns das vom Bund gesagt wird. Das ist ehrlich! Sie sagen: Abstimmungstaktisch ist es vielleicht vorteilhaft, weil wir dann die SP-Initiative besser bekämpfen können, wenn wir vorgängig bereits 9 % ohne jegliche Voraussetzungen als möglich hinschreiben. Das ist doch nicht ehrlich! Sie wollen dem Grossen Rat eine Blanko-Vollmacht für den Bereich 9-10 % einräumen. Die andere Fassung ist viel ehrlicher: Als Bürgerliche stehen wir hin und halten fest, dass wir zugunsten unseres angespannten Haushaltes nur dann auf 9 % hinuntergehen wollen, wenn uns das vom Bund vorgeschrieben wird. Das ist kein Abweichen von der ersten Lesung. Herr Lütolf sprach vom Umschwenken. Wir schwenken nicht um! Wir setzen genau das um, was die Regierung schon mit dem ersten Vorschlag wollte. Sie zitierten die Gesundheitsdirektorin: Wenn sie das richtig auslegen, heisst das nichts anderes als das, dass wir mit der Möglichkeit rechnen müssen, auf 9 % zu gehen. Für diesen Fall ist es zwingend, dass der Gesetzgeber jetzt schon die Kompetenz schafft, damit wir nicht eine zweite Gesetzesrevision machen müssen. Das ist der Sinn dieses neuen Vorschlags der Regierung; das ist kein Umschwenken; das ist eine Konsequenz aus zwei Feststellungen, die sowohl Regierung wie die bürgerliche Mehrheit dieses Rates - und dazu hat sich letztes Mal auch die CVP gezählt - hier vorgebracht haben: Wir wollen nach Möglichkeit bei 10 % bleiben, wollen aber keine neuerliche Gesetzesrevision provozieren, indem wir diesen Fall nicht vorausschauend ins Gesetz festschreiben. Das ist keine eigenartige Bestimmung, wie bemerkt wurde. Das ist eine Bestimmung, wie wir sie gerade auch beim Steuergesetz gemacht haben. Wir haben dort verschiedentlich dem Grossen Rat die Kompetenz eingeräumt, soweit es das Bundesrecht erlaubt, diese oder jene Massnahme zu treffen. Das ist in Übereinstimmung mit unseren bisherigen Gepflogenheiten, wenn wir uns klar gegenüber dem Stimmbürger festlegen: Wir wollen nur auf

9 %, wenn wir das vom Bund her müssen und nicht vom aargauischen Verwaltungsgericht.

*Dr. Max Brentano, Brugg:* Ich erlaube mir, etwas in die Nähe von Herrn Rohr zu rücken, um ihm vielleicht doch noch klar zu machen, was bürgerlich ist und was nicht. Über diese Qualifikation brauche ich keine Nachhilfestunden. Ich kann Ihnen aber sagen, dass die CVP-Fraktion absolut an ihren gemachten Aussagen festhält: Wir haben gesagt, dass wir im Rahmen einer Dekretsdiskussion auf 9 % gehen werden, wenn zwingend ersichtlich wird, dass wir auf 9 % hinunter müssen. Das sind 2 Phasen in einem Verfahren und dannzumal wird sich zeigen, wer hier wie abstimmt. Es ist ja nicht so, dass wir heute beurteilen, was bundesrechtswidrig ist und was nicht. Das wird zu beurteilen sein, wenn der Satz festgesetzt wird. Aus diesem Grunde ist auch dieser Zusatz, den Herr Rohr vorschlägt, dass wir Bundesrecht verletzen müssen, um hier auf 9 % zu gehen, völlig überflüssig. Es wäre sogar ohne weiteres möglich, bei 10-16 % zu bleiben, so wie ich es persönlich und eine Minderheit der CVP verlangt haben. Wir müssen ohnehin auf 9 %, wenn wir Bundesrecht verletzen, weil Bundesrecht auch in diesem Fall vorgehen würde. Unklar ist, welche Millionenzahl denn eigentlich zur Grundlage gesetzt werden muss. Ich habe schon beim letzten Mal an diesem oder am andern Pult gesagt: In Anbetracht der Erhöhung der Kinderabzüge wird sich das direkt auf die Gesamtsumme der auszubehaltenden Beträge auswirken. Deshalb sind wir auch heute noch der Meinung, dass 100 % erfüllt werden; insbesondere dann, wenn man annehmen würde, dass die Auszahlung auf die budgetierte Ziffer bezogen würde, wenn 100 % der Berechtigten das Geld abholen würden.

Das ist nämlich die zweite Streitfrage: Welche Zahl würde da zugrunde gelegt? Das ist eine Diskussion, die wir im Zusammenhang mit der Festsetzung des Satzes, welche Aufgabe des Grossen Rates ist, eine politische Auseinandersetzung im Grossen Rat fordert und deshalb wehrt sich die CVP-Fraktion aus den von Frau Humbel dargelegten Gründen dagegen, dass wir hier einen Zusatz machen, dass wir noch Bundesrecht berücksichtigen müssen. Wir können doch nicht in jedem Paragraphen in der zukünftigen Gesetzgebung im Kanton Aargau einen Zusatz machen, sofern bundesgerecht erfüllt wird oder nicht. Ich finde das auch von der gesetzgeberischen Art und Weise nicht notwendig. Ich unterstütze den Antrag der Kommission auf 9-14 %, ohne auch nur im Geringsten von unserer Idee abzuweichen, nur das notwendige Minimum auszuschöpfen.

*Dr. Roland Bišek, Buchs:* Bekanntlich ist es oft nicht ganz einfach, Brücken zu bauen. Ich habe das hier aber versucht und habe folgenden Antrag aufgeschrieben: "Der massgebende Prozentsatz ist 16 %. Sofern es besser ist, kann der Grosse Rat ihn auf 15 %, sofern es sinnvoller ist, auf 14 %, sofern der Wind kehrt, auf 13 %, sofern es auch vertretbar ist, auf 12 %, sofern man es mit Murren schlucken kann, auf 11 %, sofern es nicht anders machbar ist, auf 10 % und sofern wir gezwungen werden, auf 9 % ansetzen." Leider war dann der gelbe Zettel zu klein, um alles aufzuschreiben, was dann ein Stoppsignal für mich war, eine einfachere Lösung zu wählen. Eine einfachere Lösung ist, den Prozentsatz von 9-16 % oder auch von 9-14 % festzulegen und überlassen die Aufgabe dem Grossen Rat, eine sinnvolle Entscheidung zu treffen. Dafür sind wir nämlich gewählt.

*Ruth Humbel Nüf, Birmenstorf:* Der von Herrn Rohr konstruierte Widerspruch, der in meinen Aussagen zu finden sei, kann ich natürlich nicht unwidersprochen im Raum stehen lassen. Ich habe keineswegs widersprüchliche Aussagen gemacht. Einerseits mussten wir Dringlichkeit beschliessen bezüglich der Behandlung des Geschäftes, weil es im nächsten Jahr in Kraft treten muss. Das neue Steuergesetz hingegen tritt jedoch erst am 1. Januar 2001 in Kraft. Ich stelle fest, dass die sich rühmende bürgerliche Kraft in diesem Saal mehr an die Kraft der Gerichte glaubt als an das eigene Vermögen, sachgerechte Gesetze zu legislieren. Das betrübt mich, und das müsste eigentlich auch die Bevölkerung betrüben. Fredy Böni hat es deutlich gesagt: Die SVP wolle darauf warten, bis ein Normkontrollverfahren zum Schluss komme, dass unser Gesetz Bundesrecht verletze und dass sie erst dann bereit wäre, Bundesrecht zu vollziehen. Ich kann mit einem solchen Vorgehen absolut nichts anfangen. Wir haben die neuen Zahlen vom Gesundheitsdepartement erhalten. Wir wissen, dass unsere Lösung im Moment Bundesrecht verletzt.

Ich bin auch der Meinung, dass nicht massgebend sein darf, dass alle Leute, die Anspruch auf Prämienverbilligung hätten, diese beziehen müssen. Unsere Berechnung muss aber so sein, dass die minimale Prämienverbilligung ausgeschüttet werden könnte, wenn alle Anspruchsberechtigten einen entsprechenden Antrag stellen würden. Im Moment steht ganz klar fest: Der Minimalbetrag, der vom Bundesrecht vorgeschrieben ist, kann nicht ausgeschöpft werden. Es geht darum, einen Spielraum offen zu lassen. Die Situation wird im nächsten Jahr wieder anders aussehen. Es zeichnet sich ab, dass die Prämien im Kanton Aargau erneut deutlich über dem schweizerischen Durchschnitt ansteigen werden. Das Prämienniveau beeinflusst den massgebenden Prozentsatz für die Prämienverbilligung. Wir müssen im nächsten Jahr, gestützt auf die neusten Zahlen den Entscheid, ob Bundesrecht verletzt wird oder nicht, selber fällen. Wir müssen und wollen das nicht den Gerichten überlassen. Das ist die Haltung der CVP-Fraktion.

Abschliessend möchte ich doch noch einmal darauf hinweisen, dass wir anlässlich der ersten Lesung diese EG KVG-Revision als Gegenvorschlag zur SP-Initiative verabschiedet haben. Das ist sie natürlich nicht mehr, wenn wir darauf warten, dass uns die Gerichte auf die Finger klopfen.

*Regierungsrätin Dr. Stéphanie Mörkofer-Zwez:* Wir streiten jetzt wirklich um Nuancen. Ich versuche, noch einmal aufzuzeigen, wo denn eigentlich die Linien entlanglaufen. Ich bin richtig zitiert worden; ich habe in der Debatte zur ersten Lesung gesagt: Für die Erfüllung von Bundesrecht ist 9-14 % - insbesondere 9 % - zwingend. Das ist aus heutiger Sicht immer noch so und wenn dem so ist, dann müssen wir auch, aufgrund des Antrags der Regierung, so wie er hier steht, den Antrag an den Grossen Rat stellen, auf 9 % zu gehen. Dazu braucht es kein Normkontrollverfahren. Ich weiss nicht, woher diese Idee kommt! Wir können von uns aus beurteilen, ob wir die 50 % abholen, die wir müssen, oder nicht. Das ist ohne weiteres möglich. Die Regierung will mit diesem Satz auch nicht einfach festhalten, dass Bundesrecht eingehalten werden muss. Das ist tatsächlich eine Banalität, der wir immer nachleben müssen. Wir wollen damit ausdrücken, dass eine Senkung auf 9 % nur dann möglich sein soll, wenn dies zur Erfüllung von Bundesrecht nötig ist. Das ist nicht ganz dasselbe. Ich darf mich selbst

zitiieren: In der letzten Debatte sagte ich schon: Wir sind der Meinung, dass diese Senkung auf 9 % nur erfolgen sollte, wenn dies zur Erfüllung von Bundesrecht tatsächlich nötig ist. Wenn Sie unseren Voranschlag 2000 bekommen, wissen Sie dann auch, warum die Regierung nur wenn es zwingend nötig ist, diesen Grenzprozentsatz senken möchte.

Um noch einmal die Nuance zwischen den beiden Varianten zu verdeutlichen: Wenn wir 9-14 % sagen, dann heisst das, dass der Grosse Rat frei ist, mit oder ohne Not, den Prozentsatz zu senken. Wenn wir die Variante nehmen, wie sie die Regierung vorschlägt, dann ist die Senkung des Grenzprozentsatzes auf 9 % auch möglich, aber nur, wenn es nötig ist, um die Minimalvorschriften des Bundes auch wirklich einzuhalten. Wie Frau Humbel richtig gesagt hat, wird man im Zusammenhang mit dem neuen Steuerrecht noch einmal überprüfen müssen, ob diese Senkung nötig ist oder nicht. Sollte sie nötig sein, dann werden wir sie beantragen müssen.

Wenn Sie jetzt entscheiden, dann über die Frage, ob man die 9 % nur für die Einhaltung von Bundesrecht ermöglichen soll, oder ob man die Senkung des Grenzprozentsatzes auf 9 % dem Willen des Grossen Rates überlassen will. Das ist die Nuance zwischen den beiden Varianten. Aus finanzpolitischen Gründen, - da hat Herr Rohr Recht -, ist die Regierung der Meinung, dass wir diese Senkung auf jenen Fall beschränken sollten, wo wir sonst Bundesrecht nicht einhalten könnten.

Ich hoffe, dass das etwas zur Klärung beiträgt. Letztlich kann man vermutlich mit beiden Varianten leben, wobei diejenige der Regierung eine gewisse Sicherheitsbremse eingebaut hat, die bei der andern Variante fehlt.

*Vorsitzender:* Es liegen 3 Anträge vor: Antrag der Regierung (10-16 %), Antrag der Kommission (9-14 %) und Antrag Heuberger (9-16 %). In einer Eventualabstimmung stelle ich zuerst den Antrag der Kommission gegen den Antrag Heuberger zur Abstimmung. Der obsiegende Antrag wird in der Hauptabstimmung dem Antrag der Regierung gegenübergestellt. Gibt es zu diesem Vorgehen Einwände? Das ist nicht der Fall.

*Eventualabstimmung:*

Für den Antrag Heuberger: 14 Stimmen.

Für den Antrag der Kommission: 79 Stimmen.

*Hauptabstimmung:*

Für den Antrag der Kommission: 80 Stimmen.

Für den Antrag der Regierung: 99 Stimmen.

Zustimmung zu den Absätzen 3 und 4.

§§ 14 Abs. 3 und 4 sowie 16 Abs. 2

Zustimmung

§ 17 Abs. 1, 2 und 3

Zustimmung

Abs. 4

*Vorsitzender:* Hierzu liegt ein Antrag vor.

*Ursula Padrutt-Ernst, Buchs:* Ich stelle sogar zwei Anträge. Ich wäre froh, wenn Sie den Gesetzestext zur Hand nehmen würden; damit wäre es einfacher, zu verstehen, was ich will.

Das Hauptproblem der bisherigen Regelung im Bereich der Prämienverbilligung war die unflexible Regelung, dass man bis 31. Mai des Jahres den Antrag einreichen musste und, auch wenn sich dann die Verhältnisse geändert haben, erst wieder im nächsten Jahr für das übernächste Jahr einen neuen Antrag einreichen konnte. Eine Revision bei veränderten Verhältnissen war nicht möglich. In diesen Sinne ist § 17 Abs. 4 eine wesentliche Besserung gegenüber dem alten Recht. Bei der Berechnung der Prämienverbilligung ist das steuerbare Einkommen massgebend. Es wäre nur sinnvoll, wenn man auch bei veränderten Verhältnissen von diesem steuerbaren Einkommen ausgehen würde. Es ist auch möglich, dass sich die Verhältnisse - nicht nur auf der Einkommenseite, sondern auch bei den steuerlichen Abzügen - wesentlich ändern. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn jemand eine Ausbildung beginnt und dann die Ausbildungskosten bei den Passiven abziehen kann und damit eine 20 %-ige Verminderung des steuerbaren Reineinkommens erzielt.

Aus diesem Grund beantrage ich Ihnen folgende Neuregelung von § 17 Abs. 4 die folgendermassen lautet: "Bei nachweisbarer Verminderung des steuerbaren Einkommens um mindestens 20 % auf eine Dauer von mindestens 6 Monaten oder bei Änderung der Zahl der Bezugsberechtigten..."; der Rest des Satzes ist gleichlautend wie in der Vorlage.

Es wird mir wohl entgegengehalten werden, dass das in der Praxis Schwierigkeiten zur Folge habe, weil jedesmal - mindestens fiktiv - eine neue Steuerklärung ausgefüllt werden müsse. Das ist nicht so. Es wäre möglich, aufgrund der vorhandenen Steuerklärung jene Position, die sich verändert hat, zu korrigieren. Das dann schnell durchzurechnen, wäre ein Einfaches. Praktische Schwierigkeiten genügen also nicht, um meinen Vorschlag abzulehnen.

Ich habe aber noch einen zweiten, einen sog. Eventualvorschlag. Wenn Sie Antrag 1 nicht zustimmen könnten, dann bitte ich Sie, zumindest dem Eventualantrag Ihre Stimme zu geben! Werfen wir noch einmal einen Blick auf den Gesetzestext: Hier steht: "Bei Veränderung des Erwerbseinkommens." Unter diesem Einkommen versteht man Einkommen aus Arbeit. Nun ist es aber auch möglich, dass man ein Ersatzeinkommen erzielt wie beispielsweise IV-Leistungen, Arbeitslosengelder oder auch Unterhaltsbeiträge. Wenn wir nur eine Revision bei Veränderung des Erwerbseinkommens zulassen, können wir nicht berücksichtigen, wenn beispielsweise eine Kürzung der IV-Rente verfügt wird, weil sich der Invaliditätsgrad verändert hat, wenn die Arbeitslosengelder neu berechnet werden, weil innerhalb der Rahmenfrist andere Grundlagen gelten, oder wenn aufgrund eines neuen Urteils die Unterhaltsbeiträge neu festgesetzt worden sind. Ich sehe eigentlich keine Gründe dafür, dass man Erwerbseinkommen und Ersatzeinkommen im Bereich der Prämienverbilligung derart ungleich behandeln will. Ich nehme deshalb an, dass es sich beim Begriff "Erwerbseinkommen" um ein gesetzestechnisches Versehen handelt und bitte Sie, dies jetzt in der zweiten Lesung zu korrigieren. Der Eventualantrag lautet deshalb: "Bei nachweisbarer Verminderung des Einkommens um mindestens 20 % auf eine Dauer von mindestens 6 Monaten oder bei Änderung der Zahl der Bezugsberechtigten..."; der Rest des Satzes ist wie in der Vorlage zu beenden.

Ich bitte Sie, dem Antrag 1, mindestens aber dem Eventualantrag zuzustimmen!

*Vorsitzender:* Es liegen keine Wortmeldungen aus dem Plenum vor.

*Judith Meier, Schneisingen,* Präsidentin der Gesundheitskommission: Dieser Änderungsantrag ist in der Kommission nicht vorgelegen. Ich kann dazu deshalb die Meinung der Kommission nicht kundtun. Ich möchte jedoch die Ratsmitglieder auffordern, solche Prüfungsaufträge - so nenne ich das einmal - anlässlich der zweiten Lesung doch vorher einzugeben, dass man sie detailliert mit den ausführenden Stellen abklären kann und jetzt nicht über den Daumen gepeilt, solche Änderungen beschliessen muss. Ich erlaube mir, meine persönliche Meinung hier kundzutun und empfehle Ihnen, diesen Antrag abzulehnen.

*Regierungsrätin Dr. Stéphanie Mörkofer-Zwez:* Es ist nicht ganz einfach, solche Veränderungen eines Gesetzestextes ad hoc und ohne die nötigen Spezialisten zu beurteilen. Wir haben versucht, aufgrund der Erkenntnisse der bisherigen Praxis eine Lösung zu finden. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass das Hauptproblem 1. Änderungen des Erwerbseinkommens sind und 2. sehr oft die Geburt eines Kindes. Die Zahl der Familienmitglieder verändert häufig auch die Erwerbstätigkeit der Elternteile. Dadurch entstehen Einkommensminderungen. Nun muss man eine Lösung finden, die administrativ einfach ist. Wir können unsere Zweigstellen der ASVA nicht mit unendlicher Zusatzarbeit belasten. Auf der anderen Seite müssen wir berücksichtigen, dass das ja nur eine Übergangslösung ist bis zum Zeitpunkt, in welchem die Steuerklärung als Basis wieder greift. Diese Basis wird sich mit der einjährigen Veranlagung ohnehin sehr stark verbessern. Wir können in Zukunft alle die vielen Einzelfälle, die es dann auch noch gibt, über die einjährige Steuerveranlagung sehr rasch erfassen. Hier gilt es, nach dem 80 - 20 Prinzip eine administrativ einfache Lösung für die grosse Mehrzahl der Fälle zu finden und nicht für 99,99 % der Fälle. Die Anträge von Frau Padrutt zielen jedoch genau in diese Richtung. Sie möchte einfach die Wechselfälle des Lebens, die es so gibt, noch besser mit hineinnehmen. Das war und ist jedoch nicht die Meinung.

Ich bitte Sie deshalb, beide Anträge von Frau Padrutt abzulehnen, zumal Sie noch eine Änderung hineingeschrieben hat, die Sie Ihnen jetzt gar nicht gesagt hat. Sie spricht nämlich von "nachweisbarer Verminderung des steuerbaren Einkommens". Im Gesetzestext heisst es aber: "Bei nachweisbarer Veränderung des Erwerbseinkommens ... usw ... durch einkommensmindernde Ereignisse." Das ist nicht ganz dasselbe! Wir wollen hier abdecken, wenn jemand "unverschuldet" eine Einkommensminderung durch beispielsweise Arbeitslosigkeit, die Geburt eines Kindes usw. hat. Wenn sich nun aber jemand für mehr Freizeit entschliesst und nur noch 60 % arbeiten will, dann soll das kein Grund für eine solche Unterstützung sein. Warum taugt Antrag 1 mit dem steuerbaren Einkommen auch sonst nicht? Wir möchten hier wirklich eine ganz einfache Art und Weise haben, um diese Veränderung zu erfassen. Wir möchten insbesondere den Gemeinden hier keine Zusatzarbeit aufhalsen, die auch gar nicht nötig ist.

Beim Eventualantrag muss ich Frau Padrutt schon nach der Formulierung fragen, die Sie gebraucht. Sie spricht hier einfach von Einkommen. In ihrem Referat sprach Sie dann aber von Ersatzeinkommen. Das ist nicht ganz dasselbe. Wir

haben auf unseren Steuererklärungen das Einkommen aus Vermögens- und Wertschriften oder anderen Kapitalanlagen. Soll das dann auch einbezogen werden? Das kann nicht die Lösung des Problems sein. Deshalb mache ich Ihnen beliebt: Bleiben wir beim Text, den die Regierung, die Kommission und der Grosse Rat bei der ersten Lesung absegnet haben, weil wir sonst Dinge heraufbeschwören, mit denen wir uns nichts als Probleme aufhalsen. Ich bitte Sie deshalb, beide Anträge abzulehnen.

*Dr. Urs Hofmann, Aarau:* Ich äussere mich zum Eventualantrag von Frau Padrutt. Frau Mörkofer hat darauf hingewiesen, dass es insbesondere darum geht, jene Wechselfälle des Lebens zu berücksichtigen, die für die Betroffenen besonders einschneidende Bedeutung haben. Dies sind vor allem auch Situationen, in welchen es um Ersatzeinkommen geht, das wegfällt und nicht um Erwerbseinkommen, also jemand der betroffen ist, der arbeitet und dann weniger verdient, und eine Einkommensreduktion von 20 % hinzunehmen hat. Ein konkretes Beispiel: Jemand bezieht Arbeitslosenversicherungstagelder und hat während der Bezugsdauer keinen Anspruch auf eine Prämienverbilligung und nun fallen diese Tagelder weg; das Ersatzeinkommen ist weggefallen, und diese Person fällt nicht unter diese Bestimmung, wie sie uns nun vorliegt, weil er ja kein Erwerbseinkommen hat, das um 20 % geschmälert wurde. Vom Sinn der Bestimmung her ist es doch unzweifelhaft, dass gerade solche Fälle von dieser Revisionsmöglichkeit erfasst werden sollen. Ich glaube nicht, dass eine bewusste Einschränkung auf das Erwerbseinkommens im Sinne eines Lohneinkommens gewollt war und Sozialversicherungsleistungen oder Alimente nicht gemeint waren. Vielmehr hat man an diese Fälle nicht gedacht. In der Realität wird das jedoch der Grossteil der Fälle sein. Es geht nicht darum, 99 % der Fälle zu erfassen, sondern genau jene Fälle, die in der Praxis Probleme verursachen und bei denen die Betroffenen durch das Nichterhalten der Prämienverbilligung effektiv betroffen werden. In diesem Sinne bitte ich Sie, zumindest den Eventualantrag gutzuheissen. Er wird es denjenigen Leuten ermöglichen, Prämienverbilligungen auch unter dem Jahr zu erhalten, denen es effektiv nicht möglich ist, die Krankenkassenprämien zu bezahlen.

*Dr. Max Brentano, Brugg:* Ich bitte Sie, die beiden Anträge abzulehnen. Insbesondere der erste Antrag, der vom steuerbaren Einkommen spricht, das ist für mich etwas erstaunlich, dass wir diesen Antrag von Frau Padrutt haben. Das würde beispielsweise auch einen Hauskauf oder das Aufstücken einer Hypothek einer Liegenschaft betreffen, welche einen direkten und doch wesentlichen Einfluss auf das steuerbare Einkommen hat. Diese Vorfälle wären wohl sehr viel häufiger, als die von Ausgesteuerten, welche - ich erlaube mir, Herr Hofmann, das zu sagen - offenbar auf dem Sozialamt nicht die zentrale Gruppe sind. Diese werden weitgehend über das Sozialhilfegesetz aufgefangen und abgegolten. Dann kommt ja bekanntlich die automatische Ausgleichung im Bereiche der Prämienentlastung, selbst ohne besonderen Antrag. Das ist eine besondere Population, die Sie ansprechen. Ich denke nicht, dass es Ziel ist, diese hier auszulassen, aber dass es eben Tatsache ist, dass hier andere Gesetze unterstützend gelten. Es ist doch in der Tat so, dass, wenn wir auf das steuerbare Einkommen gehen, Privilegierte die Veränderungen in ihren Vermögens- und Einkommensverhältnissen gestützt auf Kapitalveränderungen und Einkünften aus Kapitalien eben haben. Das ist ja sicher nicht

der Sinn einer Änderung. Ich bitte Sie deshalb, bei der ersten Lesung zu bleiben. Die Kommission hat diese Anträge überprüft, und wir haben von der Regierungsrätin glaubwürdig versichert erhalten, dass der Grossteil der Fälle mit der neuen Flexibilisierung abgedeckt ist.

*Ursula Padrutt-Ernst, Buchs:* Ich ziehe den ersten Antrag zurück und möchte den Eventualantrag zur Abstimmung bringen. Zu den Einwendungen: Es stimmt, dass die Formulierung nicht ganz dem Gesetzestext entspricht. Es handelt sich dabei um eine Kürzung; es würde ein Pleonasmus entstehen, wenn man oben und unten von Verminderung des Einkommens bzw. einkommensvermindernden Ereignisse spricht. Nach meiner Auffassung sollten Gesetzestexte kurz und stringent sein. Das ist kein inhaltliches Problem, sondern eine Verbesserung des Textes. Zu den Argumenten von Frau Regierungsrätin Mörkofer und Herrn Brentano, wonach diejenigen, die keine Arbeitslosenentschädigung mehr erhalten, durch die Sozialhilfe abgedeckt seien, möchte ich folgendes zu bedenken geben: Es gibt mindestens 2 Fälle, in denen das nicht zutrifft: Einerseits ist das jene Kategorie, in welcher ein Ehegatte nach wie vor ein Einkommen hat und deshalb die Sozialhilfeberechtigung nicht erreicht wird und der zweite Fall, wenn noch Vermögen vorhanden ist und auch aus diesen Gründen trotz Einstellen der Arbeitslosenentschädigung kein Anspruch auf Sozialhilfe besteht. Beide Fälle würden nicht zur Prämienverbilligung aufgrund des revidierten Einkommens berechtigen.

Der Fall, der von Frau Regierungsrätin Mörkofer genannt wurde, dass eine Person ihr Einkommen freiwillig von 100 auf 60 % reduziert, genau dieser Fall fällt darunter, weil nicht nach den Motiven gefragt wird, weshalb sich das Erwerbseinkommen mindert, sondern nur die Tatsache, dass sich das Erwerbseinkommen vermindert. Nur dies ist entscheidend. Das nützt dann nichts, wenn man diesen Fall als Hinweis darzulegen versucht, dass das Gesetz in diesem Sinne korrekt sei. Genau dieser Fall geht darunter und andere, sozialpolitisch wichtigere Fälle, fallen nicht unter die Revisionsbestimmungen. Wir haben einen Abstimmungskampf vor uns und das mit den 10 % wird die Position der SP eher stützen. Ich schaue dem Wahlkampf und dem Abstimmungskampf entgegen, wenn ich denke, wie der Kanton Solothurn in einer viel einfacheren Position mit einem knappen Abstimmungsergebnis die entsprechende Initiative auf eine gerechte Prämienverbilligung nur knapp verworfen hat.

*Vorsitzender:* Es liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr aus dem Plenum vor.

*Regierungsrätin Dr. Stéphanie Mörkofer-Zwez:* Es ist sehr wohl ein Unterschied, ob man über Verminderung des Einkommens spricht oder über Veränderung durch einkommensmindernde Ereignisse. Bei einem Ereignis, das ist unser Sprachgebrauch, muss etwas eintreten, das dieses Einkommen mindert. Deshalb kann man, obwohl ich auch für schlanke Gesetzestexte bin, nicht einfach den Text von Frau Padrutt übernehmen, weil man sonst etwas anderes will. Zur Frage der Ausgesteuerten: Wenn jemand ausgesteuert wurde und damit in eine finanziell schwierige Lage gerät, dann wird die Sozialhilfe greifen müssen, wobei dann die Prämienverbilligung automatisch kommt. Es kann ja wohl nicht Sinn der Prämienverbilligung sein, jene Ausgesteuerten zu stützen, die entweder noch über eine Ehepartnerin oder über einen Ehepartner verfügen, die genügend Geld nach Hause bringen oder die über genügend Vermögen

verfügen, um sich über die Runden zu bringen. Das als Begründung von sozialdemokratischer Seite hat mich jetzt doch eher verwundert. Ich sage Ihnen hier noch einmal klar: Die überwiegende Mehrzahl von Fällen, die wir hier zu lösen haben, sind Fälle von Menschen, die arbeitslos werden und dann Arbeitslosentaggelder bekommen. Deshalb haben wir ja auch die 20 % über 6 Monate gewählt. Das ist der zentrale Punkt. Der andere ist die Vergrößerung von Familien. Alle andern Fälle können zwar auch mal eintreten, sind aber eher selten und sollten meines Erachtens und auch nach Auffassung der Regierung ganz klar über den normalen Mechanismus für die Beantragung der Prämienverbilligung gelöst werden. Wie ich vorhin schon ausgeführt habe, wird sich das auch erleichtern, wenn wir zur einjährigen Veranlagung kommen.

Ich bitte Sie deshalb, diesen Antrag von Frau Padrutt abzulehnen!

*Vorsitzender:* Wir können bereinigen. Der Antrag von Frau Padrutt lautet: "Bei nachweisbarer Verminderung des Einkommens um mindestens 20 % auf eine Dauer von mindestens 6 Monaten oder bei Änderung der Zahl der Bezugsberechtigten kann ein Antrag auf Prämienverbilligung oder, sofern bereits ein Anspruch besteht, auf Nachvergütung gestellt werden. ..." Dann folgt noch der letzte Satz gemäss Synopse.

*Abstimmung:*

Der Eventualantrag von Frau Padrutt wird von einer offenkundigen Mehrheit, bei 44 befürwortenden Stimmen, abgelehnt.

*Vorsitzender:* Damit schliesse ich die Beratungen des Vormittags. Ich weise Sie darauf hin, dass um 17.00 Uhr hier im Grossratssaal eine Orientierungsversammlung über das Sozial- und Präventionsgesetz stattfindet. Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung: 12.35 Uhr.)